

Verhandlungsschrift 1/2013

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **15.03.2013**

Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Buchberger Leopold (Bürgermeister)
2. Haider Heinrich
3. Buchberger Josef
4. Offenthaler Herbert
5. Kurzbauer Barbara
6. Haider Maria
7. Prandstätter Siegfried
8. Peirleitner Johannes
9. Buchberger Manfred
10. Haider Reinhard
11. Raffetseder Paula
12. Buchberger Martin
13. Kurzbauer Ema

ÖVP:

14. Gruber Karl
15. Temper Franz
16. Fürst Renate
17. Etzelsdorfer Johann
18. Payreder Andreas
19. Rigler Franz
20. Höbarth Manfred
21. Palmethofer Paul
22. Klaus Engelbert
23. Hundegger Thomas Mag.
24. Hochstöger Friedrich

Ersatzmitglieder:

25. Rigler Roland (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Steiner Gerald

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Fenster Andrea

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Pölzl Erich (ÖVP)

Neuhauser Johannes (ÖVP)

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **05.03.2013** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **14.12.2012** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage B**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl)

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages „Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl)“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

Marktgemeindeamt St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2013/Bu/St/Fe
Bearbeiterin: Andrea Fenster
Tel. +43 7954 3030-0
Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at
www.st.georgen.at

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

06.03.2013

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 15. März 2013 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2013, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2012 vom 28.02.2013, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2012
4. Rechnungsabschluss 2012
5. Rechnungsabschluss 2012 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. Gesellschafterzuschuss 2012 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Gesellschafterzuschüsse 2013 und 2014 (Bedarfszuweisungsmittel) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
8. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
 - 8.1. Trockenbauarbeiten für Ausspeisungsraum
 - 8.2. Wandverglasung für Ausspeisungsraum
 - 8.3. Bodenbelag für Klassenraum
9. Brandschutzordnung für Musikschule
10. Karl und Hermine Mayrhofer, Haruckstein 30, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3708 und 3713, KG Linden
11. Gregor und Gisela Fichtinger, Haruckstein 33, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3670 und 3686, KG Linden
12. Dietmar Rogner, Steingasse 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt mit Umkehrplatz in Gemeindestraßenbauprogramm
13. Hubert und Elisabeth Haider, Jörgenberg 5, Grundstück 62/1, KG St. Georgen am Walde, Löschungserklärung für Gebrauchsrecht gemäß § 3 Kaufvertrag vom 27.05.1902
14. Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 2790, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet
15. Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet
16. Helmut Harrauer, 4714 Meggenhofen 57, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für die Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 5

17. Adolf Freyenschlag, Linden 61, Berufung gegen Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 933/2, KG Linden
18. Dienstpostenplanänderung für alterserweiterte Kindergartengruppe
19. Grundsatzbeschluss für Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Volksschule und Neue Mittelschule
20. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen
21. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag
22. Wirtschaftsbund St. Georgen am Walde, Ansuchen um faire Abfallgebühren für Gewerbetreibende
23. Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz
24. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:

deop. Buchberg



Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 13.03.2013, 20:00 Uhr

Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)

Von: Fenster Andrea (Gemeinde St.Georgen am Walde)
Gesendet: Dienstag, 05. März 2013 10:25
An: Leopold Buchberger (Gemeinde St.Georgen am Walde); Heinrich Haider, Linden 32 (heinrich.haider@voestalpine.com); Buchberger Josef, Henndorf 2 (fam.buchberger@aon.at); Kurzbauer Barbara (g.kurzi@aon.at); Johannes Peirleitner (pei.johann@aon.at); Buchberger Manfred (buboeg@utanet.at); Reinhard Haider (haiderreinhard@yahoo.de); Raffetseder Paula (wernerraffetseder@aon.at); Buchberger Martin (buchberger.jun@aon.at); Erna Kurzbauer (erna.kurzbauer@gmx.at); Gruber Karl (k.gruber5@aon.at); Franz Temper (f.temper@aon.at); Fürst Renate (renatefuerst@gmx.at); Pözl Erich (pvp.erich@aon.at); Payreder Andreas (solar.soli@aon.at); Rigler Franz (rigler.ottenschlag@aon.at); Höbarth, Manfred (hoebarth@gmx.net); Engelbert Klaus (e.klaus@aon.at); Friedrich Hochstöger (friedrich.hochstoeger@alpine.at)
Betreff: Gemeinderatssitzung am 15.03.2013
Anlagen: GR_2013.03.15_Verständigung.pdf
Wichtigkeit: Hoch

Liebes Gemeinderatsmitglied!

In der Anlage übermittle ich die Einladung für die nächste GR-Sitzung am 15. März 2013.

Freundliche Grüße

Andrea Fenster
Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Markt 9
4372 St. Georgen am Walde

Tel. (07954) 3030 - 13F ax -30

<mailto:fenster.andrea@st-georgen-walde.ooe.gv.at>
<http://www.st.georgen.at>

P.S. Bitte erleichtern Sie uns die Arbeit und belassen Sie bei Antworten den gesamten Schriftverkehr in der Email.



Marktgemeinde
St. Georgen am Walde



Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2013/Bu/St/Fe

Bearbeiterin: Andrea Fenster

Tel. +43 7954 3030-13

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st.georgen.at

05.03.2013

Kundmachung

Es wird kundgemacht, das am **Freitag**, den **15. März 2012** um **19:30 Uhr** im Sitzungssaal eine Sitzung des **Gemeinderates** stattfindet.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2013, Kenntnisnahme
2. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2012 vom 28.02.2013, Kenntnisnahme
3. Kreditüberschreitungen 2012
4. Rechnungsabschluss 2012
5. Rechnungsabschluss 2012 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
6. Gesellschafterzuschuss 2012 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
7. Gesellschafterzuschüsse 2013 und 2014 (Bedarfszuweisungsmittel) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“
8. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:
 - 8.1. Trockenbauarbeiten für Ausspeisungsraum
 - 8.2. Wandverglasung für Ausspeisungsraum
 - 8.3. Bodenbelag für Klassenraum
9. Brandschutzordnung für Musikschule
10. Karl und Hermine Mayrhofer, Haruckstein 30, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3708 und 3713, KG Linden
11. Gregor und Gisela Fichtinger, Haruckstein 33, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3670 und 3686, KG Linden
12. Dietmar Rogner, Steingasse 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt mit Umkehrplatz in Gemeindestraßenbauprogramm
13. Hubert und Elisabeth Haider, Jörgenberg 5, Grundstück 62/1, KG St. Georgen am Walde, Löschungserklärung für Gebrauchsrecht gemäß § 3 Kaufvertrag vom 27.05.1902
14. Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung eines Teils des Grundstücks 2790, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet
15. Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1, Ansuchen um Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet
16. Helmut Harrauer, 4714 Meggenhofen 57, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für die Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 5

17. Adolf Freyenschlag, Linden 61, Berufung gegen Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 933/2, KG Linden
18. Dienstpostenplanänderung für alterserweiterte Kindergartengruppe
19. Grundsatzbeschluss für Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Volksschule und Neue Mittelschule
20. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen
21. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag
22. Wirtschaftsbund St. Georgen am Walde, Ansuchen um faire Abfallgebühren für Gewerbetreibende
23. Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz
24. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger



Angeschlagen am: 05.03.2013
Abgenommen am: 15.03.2013



18.03.2013

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 28.02.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2012** vom 28.02.2013 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
3. **Kreditüberschreitungen 2012** wurden mehrstimmig beschlossen

4. **Rechnungsabschluss 2012** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, wurde mehrstimmig beschlossen.

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 3,268.161,09
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 3,332.488,48
Abgang ordentlicher Haushalt	- € 64.237,39

Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 807.263,17
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 917.798,53
Abgang außerordentlicher Haushalt	- 110.535,36

5. **Rechnungsabschluss 2012 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“** wurde mehrstimmig beschlossen.

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 92.346,11
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 92.346,11

Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 480.743,91
Ausgaben außerordentlicher Haushalt	€ 389.939,50
Überschuss außerordentlicher Haushalt	+ € 90.804,41

6. **Gesellschafterzuschuss 2012 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“** in Höhe von € 14.011,85 wurde mehrstimmig beschlossen.

7. **Gesellschafterzuschüsse 2013 und 2014 (Bedarfszuweisungsmittel) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“**, wurde für 2013 in Höhe von € 34.977,03 und für 2014 in Höhe von € 100.000,00 mehrstimmig beschlossen.

8. **Brandschutzordnung für Musikschule** wurde einstimmig beschlossen.

9. **Dietmar Rogner, Steingasse 8, Ansuchen um Aufnahme der Zufahrt mit Umkehrplatz in Gemeindestraßenbauprogramm**, wurde einstimmig beschlossen.

10. Grundsatzbeschluss für **Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31** für die **Umwidmung eines Teiles des Grundstücks 2790, KG Henndorf, Eigentümer Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1** von Grünland in Bauland-Dorfgebiet wurde einstimmig beschlossen.
11. Grundsatzbeschluss für **Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31** für die **Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf, Eigentümer Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1** von Grünland in Bauland-Dorfgebiet wurde einstimmig beschlossen.
12. **Helmut Harrauer, 4714 Meggenhofen 57, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32** für die **Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG** für die **Liegenschaft Henndorf 4** wurde einstimmig beschlossen.
13. **Dienstpostenplanänderung für alterserweiterte Kindergartengruppe und Gemeindeverwaltung** wurde einstimmig beschlossen.
14. **Grundsatzbeschluss für Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Volksschule und Neue Mittelschule** wurde einstimmig beschlossen.
15. **Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen** wurde einstimmig beschlossen.
16. **Wirtschaftsbund St. Georgen am Walde, Ansuchen um faire Abfallgebühren für Gewerbetreibende** wurde einstimmig an den Umweltausschuss weitergeleitet.
17. **Antrag der SPÖ-Gemeinderäte bezüglich Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz** wurde mehrstimmig an den Bauausschuss zur weiteren Behandlung weitergeleitet.
18. **Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl)** wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Bürgermeister:


Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 18.03.2013
Abgenommen am:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 28.02.2013, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 28.02.2013, 20:16 Uhr
Tagesordnung:
 1. Kontendurchsicht Aktion Linden grüßt Linden Rj. 2012 und dazugehörige Belege
 2. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Klaus Engelbert: Die Jahresausgaben 2012 für die Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“ belaufen sich auf € 6.789,60 (vorwiegend für Reisekosten)

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 28.02.2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über Rechnungsabschlussprüfung 2012 vom 28.02.2013, Kenntnisnahme

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-010098/888-2010-Gb/Wö vom 15.10.2010:
Gemäß § 93 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Grundlage für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der nach § 91 Abs. 3 stellte Bericht des Prüfungsausschusses. Ein solcher Bericht kann nur im Rahmen einer Sitzung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist also jedenfalls eine Sitzung des Prüfungsausschusses erforderlich
Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 ist die Gebarungsprüfung nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern „auch“ im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen.
Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich unserer Meinung nach zwingend, dass der Prüfungsausschuss im Kalenderjahr jedenfalls fünf Sitzungen abzuhalten hat.
Mag. Franz Gangbauer
- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 28.02.2013, 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Rechnungsabschluss 2012 - Prüfung
 2. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichtes über Rechnungsabschlussprüfung 2012 vom 28.02.2013

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Kreditüberschreitungen 2012

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Beschluss der Kreditüberschreitungen gemäß § 15 Oö. GemHKRO
- Abweichungen über € 1.500,00 und mehr als 10 % gegenüber dem (Nachtrags-)Voranschlag
- siehe Rechnungsabschluss Seite 117 – Seite 122

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Etzelsdorfer Johann: Die Abweichungen sind sehr hoch. Die Mehr- und Minderausgaben bzw. die Mehr- und Mindereinnahmen sind ein gewaltiger Betrag. Es hätte einiges vermieden werden können. Die Kreditüberschreitungen machen alleine bereits ca. € 100.000,00 aus. Ich möchte darauf hinweisen, Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen bedürfen aufgrund des § 15 Abs. 1 der Gemeindehaushalts- Kassen- und Rechnungsordnung einen Beschluss des Gemeinderates.
- AL Steiner Gerald: Bei der Höhe der Kreditüberschreitungen stimme ich dir zu, jedoch lassen sie sich meines Erachtens nicht vermeiden. Es hat Kreditüberschreitungen auch schon in den früheren Jahren gegeben. Welche konkreten Kreditüberschreitungen sind gemeint, die vielleicht vermieden werden hätten können?
- Etzelsdorfer Johann: Es sind einige Sachen in der Buchhaltung aufgelistet. Außerdem denke ich, ist es im Gegensatz zu Früher mit den technischen Hilfsmittel einfacher geworden.
- AL Steiner Gerald: Es sind viele Umbuchung, welche vorgeschrieben sind angeführt. Fast der ganze außerordentliche Haushalt sind Umbuchungen aufgrund von Endabrechnungen. Auch wenn technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die Zahlen und Beträge müssen von Hand eingegeben werden.
- Palmetshofer Paul: Es geht darum, das bei einigen Angelegenheiten mehr gefragt und informiert gehört. Es gehört genauer gearbeitet.
- AL Steiner Gerald: Die Gemeinderatsfraktionen erhalten bereits vor der Gemeinderatssitzung ein Exemplar des Rechnungsabschlusses. Es kann sich jedes Gemeinderatsmitglied beim Gemeindeamt informieren und die Gemeindeverwaltung steht für Auskünfte gerne zur Verfügung.
- Gruber Karl: Die Schülerausspeisung ist fast um € 3.000,00 teurer geworden. Wie kann das passieren? Um wie viele Kinder sind mehr essen? Um wie viel sind Bio-Produkte teurer und wo werden sie gekauft?
- AL Steiner Gerald: Die Produkte werden regional und auch im Ort (Sparmarkt) gekauft. Die Kartoffel und die Milch werden von Lieferanten aus der Region bezogen. Das Fleisch kaufen wir zum Großteil von der Fleischerei Sengstbratl. Es geht darum, dass die Kinder eine gesunde Ernährung bekommen. Genaue Zahlen der Schüler die die Schülerausspeisung nutzen kann ich nicht nennen, jedoch können wir uns das gerne genauer ansehen.
- Raffetseder Paula: Betreffend der Gesunden Küche in der Schülerausspeisung hatte ich Anfang Oktober ein Gespräch mit Schulköchin Eva Raffetseder. Früher waren es wenige Kinder die die Schülerausspeisung genutzt haben. Sie hat schmackhafte gesunde Speisen zubereitet. Jetzt sind es viel mehr Kinder, jedoch sind mir auch keine genauen Zahlen bekannt.
- Buchberger Josef: Der Bürgermeister ist sparsam mit den Verfügungsmittel umgegangen.
- Bürgermeister Buchberger Leopold und Hochstöger Friedrich stellen fest, dass es bei diesem Thema jedes Jahr zu Diskussionen kommt.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ich merke an, unser Buchhalter Böhm Hubert ist ein gewissenhafter Mann und seine Arbeiten werden mit vollster Zufriedenheit erledigt. Bei einigen Fällen kommen die Kreditüberschreitungen aufgrund Haushaltsvorschriften zustande.

- AL Steiner Gerald: Es gibt zu jedem angeführten Betrag im Rechnungsabschluss eine Begründung. Es sind einige Beträge vorhanden, bei denen wir im Vorhinein noch nicht wussten, was alles benötigt wird und um welchen Betrag es sich dabei handelt. Außerdem sind einige Kreditüberschreitungen einnahmenseitig durch Einsparungen zustande gekommen. Natürlich sind auch Fehler im Rechnungsabschluss und dafür übernimmt auch die Gemeindeverwaltung die Verantwortung.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Kenntnisnahme der Kreditüberschreitungen 2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Payreder Andreas
Rigler Franz
Palmeshofer Paul
Hundegger Thomas
Hochstätger Friedrich
Rigler Roland
- Stimmenthaltung: Höbarth Manfred
Klaus Engelbert

4. Rechnungsabschluss 2012

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des Rechnungsabschlusses gemäß § 92 Abs. 1 Oö. GemO 1990 idgF.
- Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 92 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF. in der Zeit vom 20.02.2013 bis 07.03.2013:
Es wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

- **Haushaltsrechnung ordentlicher Haushalt:**

Ordentliche Einnahmen	+ € 3.268.161,09
Ordentliche Ausgaben	- € 3.332.488,48
Soll-Abgang ordentlicher Haushalt	- € 64.237,39

- **Haushaltsrechnung außerordentlicher Haushalt:**

Außerordentliche Einnahmen	+ € 807.263,17
Außerordentliche Ausgaben	- € 917.798,53
Soll-Abgang außerordentlicher Haushalt	- € 110.535,36

- **Ist-Rechnung:**

	Einnahmen	Ausgaben	Kassenstand
Ordentliche Gebarung	€ 3.298.300,60	€ 3.352.404,33	- € 54.103,73
Außerordentliche Gebarung	€ 861.303,17	€ 974.900,53	- € 113.597,36
Verwahrgelder	€ 1.555.745,66	€ 1.311.295,17	+ € 244.450,49
Vorschüsse	€ 116.465,89	€ 189.841,28	- € 73.375,39
Gesamtsumme	€ 5.831.815,32	€ 5.828.441,31	+ € 3.374,01

- **Vermögens- und Schuldenrechnung:**

	Stand Beginn FJ	Zugang	Abgang	Stand Ende FJ
Vermögen	€ 8.638.633,05	€ 242.099,91	€ 2.471.811,36	€ 6.408.921,60
Schulden	€ 5.922.229,32	€ 285.001,13	€ 359.446,17	€ 5.847.784,28

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bürgermeister Buchberger Leopold: Es ist erfreulich, dass wir den Abgang vom Nachtragsvoranschlag in Höhe von € 164.800,00 auf € 64.327,39 reduzieren konnten. Wir haben gespart wo es möglich war.
- Palmethofer Paul: Wir haben ein Vermögen von ca. € 6.400.000,00 und Schulden in Höhe von ca. € 5.800.000,00. Ich finde nicht, dass wir uns in einer positiven Situation befinden. Die Höhe des Abganges beträgt € 64.327,39. Es sind voriges Jahr Fälle aufgetreten, z.B. die Erweiterung des Gemeindezentrums, wo die Kosten überschritten wurden.
- AL Steiner Gerald: Zum Vermögen möchte ich sagen, wir dürfen nicht vergessen, dass wir eine KG haben. Das ausgegliederte Schulzentrum, Gemeindezentrum, Feuerwehrhaus und die Kindergartengruppe macht auch einen beträchtlichen Teil des Vermögens aus. Die Schulden sind zum größten Teil Kanalbauschulden, die mit Annuitätenzuschüssen von der Kommunalkredit gefördert werden. Die Kameralistik ist kein gutes Instrument für die Darstellung des Vermögens der Gemeinde, da keine laufenden Abschreibungen erfolgen.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Bei der Rechnungsabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss wurde positiv berichtet. Wenn man sich andere Gemeinden ansieht, die oft einen Abgang von € 300.000,00 haben und nur halb so groß sind wie wir, sind wir wirklich sehr sparsam. Es ist klar, dass wir Schulden haben, jedoch müssen wir stolz darauf sein, dass wir schon eine Menge Projekte abschließen konnten. Wie zum Beispiel den Kanalbau.
- Haider Heinrich: Es ist für mich unverständlich, dass man das Projekt Solebad vorantreiben möchte, jedoch über die Höhe eines so geringen Abganges klagt. Ich denke es ist im Allgemeinen eine gute Arbeit geleistet worden.

- Etzelsdorfer Johann: Beim Rechnungsabschluss des außerordentlichen Haushaltes bei Vorhaben Innensanierung Schule ist eine Zuführung von € 50.230,59 enthalten. Diese habe ich im ordentlichen Haushalt nicht gefunden. Wie ist das weiterverrechnet worden?
- AL Steiner Gerald: Dies wurde nicht vom ordentlichen Haushalt zugeführt, sondern dieser Betrag ist bei der Schulsanierung von der Außensanierung als Überschuss übrig geblieben und wurde von dort zugeführt. Diese Vorgangsweise erfolgte in Abstimmung mit dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales und der Gemeindeprüfung der BH Perg.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Rechnungsabschluss 2012

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Klaus Engelbert
- Nein: Gruber Karl
Temper Franz
Payreder Andreas
Rigler Franz
Palmeshofer Paul
Hundegger Thomas
Rigler Roland
- Stimmenthaltung: Höbarth Manfred
Etzelsdorfer Johann
Hochstöger Friedrich
Fürst Renate

5. Rechnungsabschluss 2012 der „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vorlage des Rechnungsabschlusses 2012 für wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde gemäß § 92 Abs. 2 Oö. GemO 1990 idgF.
- **Haushaltsrechnung**

Einnahmen ordentlicher Haushalt	€ 92.346,11
Ausgaben ordentlicher Haushalt	€ 92.346,11
Einnahmen außerordentlicher Haushalt	€ 480.743,91
<u>Ausgaben außerordentlicher Haushalt</u>	<u>€ 389.939,50</u>
Überschuss außerordentlicher Haushalt	+ € 90.804,41

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Etzelsdorfer Johann: Mir ist aufgefallen, dass bei unserem Rechnungsabschluss 2012 keine Beilagen über die Schulden dabei sind.
- AL Steiner Gerald: Im Inhaltsverzeichnis ist die Vermögens- und Schuldenrechnung auf Seite 57 angeführt. Das Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Schulsanierung in Höhe von € 360.000,00 wurde irrtümlich nicht ausgewiesen. Das Darlehen für die Schulsanierung in Höhe von € 69.269,41 und für die Erweiterung des Gemeindezentrums in Höhe von € 400.000,00 wurden noch nicht in Anspruch genommen, da die Abrechnungen erst im Haushaltsjahr 2013 berücksichtigt werden.
- Palmethofer Paul: Die VFI & Co KG hat es einfach, da sie immer einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen kann.
- AL Steiner Gerald: Das KG-Modell wurde uns vom Amt der Oö. Landesregierung vorgeschrieben um Steuervorteile zu nützen. Der Gemeinderat hat am 23.03.2006 einstimmig den Gesellschaftsvertrag beschlossen. Gemäß Punkt 4.2.4 ist die Kommanditistin (Gemeinde) mit 100 % am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem Good Will, sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Rechnungsabschluss 2012 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Klaus Engelbert
Etzelsdorfer Johann
Hochstätger Friedrich
Payreder Andreas
- Stimmenthaltung: Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Palmethofer Paul
Hundegger Thomas
Rigler Roland

6. Geschafterzuschuss 2012 für Liquidität an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- € 14.011,85 lt. Rechnungsabschluss 2012

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Geschafterzuschuss 2012 für Liquidität an die „VFI St.Georgen am Walde &Co KG“ in Höhe von € 14.011,85

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Temper Franz
Etzelsdorfer Johann
Payreder Andreas
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Klaus Engelbert
Hochstätger Friedrich
Rigler Roland
- Stimmenthaltung: Palmeshofer Paul
Gruber Karl
Hundegger Thomas
Fürst Renate

7. Gesellschafterzuschüsse 2013 und 2014 (Bedarfszuweisungsmittel) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Bedarfszuweisungsmittel gemäß Finanzierungsplan IKD(Gem)-311208/510-2012-Pür vom 22.10.2012:
 - 2013: € 100.000,00 € 6.979,62 für Musikprobelokal
€ 58.043,35 für Kindergarten Altbau
€ 34.977,03 für Kindergarten Neubau
 - 2014: € 100.000,00 € 54.424,44 für Kindergarten Neubau
€ 45.575,56 für Feuerwehrhaus
- Investitionszuschuss von der Gemeinde an die VFI & Co KG:
 - 2013: € 34.977,03
 - 2014: € 100.000,00

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Die Gemeinde hat eigentlich zu wenig Bedarfszuweisungsmittel bekommen?
- AL Steiner Gerald: Es sind genau die Beträge gemäß dem Finanzierungsplan. Die Bedarfszuweisungsmittel für Vorhaben der VFI & Co KG bekommt auch die Gemeinde und diese müssen als Investitionszuschüsse weitergegeben werden.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gesellschafterzuschüsse 2013 in Höhe von € 34.977,03 und 2014 in Höhe von € 100.000,00 (Bedarfszuweisungsmittel) für Ausfinanzierung der Erweiterung des Gemeindezentrums an die „VFI St. Georgen am Walde & Co KG“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Klaus Engelbert
Etzelsdorfer Johann
Hochstöger Friedrich
Payreder Andreas
- Stimmenthaltung: Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Palmetshofer Paul
Hundegger Thomas
Rigler Roland

8. Zustimmung zu folgenden Geschäften der „VFI St.Georgen am Walde & Co KG“ gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags für Innensanierung der Volks- und Hauptschule, 1. Bauabschnitt:

8.1. Trockenbauarbeiten für Ausspeisungsraum

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Einholung von Angebot für Decke und Prapetwände durch Baumeister Ing. Kurt Oppenauer
- Angebot Fa. Hofreiter: € 8.091,50 exkl. 20 % MWSt.
- Konditionen wie Hauptauftrag (Anhängeverfahren)

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten für Ausspeisungsraum an Firma Martin Hofreiter GmbH, 4230 Pregarten, Selker 26, zum Preis von € 8.091,50 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für Trockenbauarbeiten für den Ausspeisungsraum an die Firma Martin Hofreiter GMBH, 4230 Pregarten, Selker 26, zum Preis von € 8.091,50 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.2. Wandverglasung für Ausspeisungsraum

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Einholung von Angebot für Wandverglasung durch Baumeister Ing. Kurt Oppenauer
- Angebot Fa. Glas Hofstätter: € 1.223,00 exkl. 20 % MWSt.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Wandverglasung für Ausspeisungsraum an Firma Glas Hofstätter, 4391 Waldhausen, Markt 41, zum Preis von € 1.223,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für Wandverglasung für den Ausspeisungsraum an die Firma Glas Hofstätter, 4391 Waldhausen, Markt 41, zum Preis von € 1.223,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

8.3. Bodenbelag für Klassenraum

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Vergabeverfahren: Direktvergabe
- Einholung von Angeboten für Bodenbelag durch Baumeister Ing. Kurt Oppenauer
- Angebote:
 - Fa. Aigner aus Grein: € 2.169,79 exkl. 20 % MWSt.
 - Fa. Avant Art aus Perg: € 2.390,71 exkl. 20 % MWSt.
 - Fa. Raumdesign Buchmayr aus Münzbach: kein Angebot
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Zustimmung zur Auftragsvergabe für Bodenbelag für Klassenraum an Firma Alexander Aigner, 4360 Grein, Seilerstätte 9, zum Preis von € 2.169,79 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe für Bodenbelag für den Klassenraum an die Firma Alexander Aigner, 4360 Grein, Seilerstätte 9, zum Preis von € 2.169,79 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Brandschutzordnung für Musikschule

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Generelles Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden
- Aufenthaltsraum Musikverein wird als Sozialraum für Reinigungspersonal genützt

AZ: 320-2013/Bu/St

15.03.2013

Brandschutzordnung für Musikschule St. Georgen am Walde

1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt dem Lehr- und Schulpersonal wichtiger Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes, zur Vermeidung der Gewährleistung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände, sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit der gesamten Schule sind die im Beiblatt genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung

3. Allgemeines Verhalten

- 3.1. Ordnung und Sauberkeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.
- 3.2. Im Schulgelände dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Schulleitung und nur derart abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.
- 3.3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Während des Schulbetriebes müssen sämtliche ins Freie führende Türen und Notausgänge unversperrt bleiben.
- 3.4. Brand- und Rauchschutztüren sind ständig geschlossen zu halten; ausgenommen solche mit selbständiger Auslösung. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht blockiert oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden.
- 3.5. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen, Schilder und sonstige Einrichtungen, welche die Sicherheit der Schule betreffen, dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.6. Brennbar Abfälle, wie z. B. Papierabfälle, Hobelspäne, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen u.dgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Räumen zu entfernen und in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Decken versehen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren.
- 3.7. Das Lagern von brennbaren festen, flüssig und gasförmigen Stoffen in unzuverlässiger Menge (höchstzulässige Lagermengen beachten) oder an unzulässigen Stellen (Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u. ä.) ist verboten.
- 3.8. Druckgasbehälter aller Art sind vor Wärmeeinwirkung geschützt, standsicher und leicht zugänglich aufzustellen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.
- 3.9. In der gesamten Schule ist das Rauchen verboten.
- 3.10. In der gesamten Schule ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht verboten.

- 3.11. Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z. B. Kleidungsstücke, Holz, Papier udgl.) in der Nähe von Feuerstätten und Abgasleitungen ist verboten. Elektrogeräte mit offenen Heizdrähten sind verboten.
- 3.12. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.13. Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installation ist verboten.
- 3.14. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauchen udgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (siehe TRVB O 119, Anhang 3) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.15. Bei Unterrichtsschluss müssen alle Räume in Ordnung gebracht und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – ausgeschaltet werden.
- 3.16. Flüssiggasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Die Anschlüsse sind auf ihre Dichtheit zu überprüfen (Seifenwasserprobe bei jedem Behälterwechsel). Flüssiggasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher aufzustellen (nicht unter Erdniveau). Bei Unterrichtsschluss sind die Behälterventile zu schließen.
- 3.17. Stationäre Gasanlagen
- 3.18. Für Veranstaltungen, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dafür nur dafür behördlich genehmigten Räume verwendet werden.
- 3.19. Dekorationsgegenstände für Veranstaltungen müssen aus mindestens schwer brennbaren (B 1), schwach qualmenden (Q 1) und nicht tropfenden (Tr 1) Materialien (gemäß ÖNORM B 3800 und B 3820) bestehen. Ausgenommen hiervon sind Ausschmückungen in geringem Umfang.

4. Verhalten im Brandfall

4.1. Verhalten im Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren

4.1.2. Immer beachten:

- Alarmieren der Feuerwehr
- erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen
- Retten
- Löschen

4.1.3. Bei Alarm (RUFEN) Gebäude verlassen (Fluchtwegzeichen) und auf Sammelplatz (Wiese oberhalb der Hauptschule, Grundstück Nr. 73, KG St. Georgen am Walde sammeln.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- in sicherem Räumen verbleiben
- Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen

4.1.5. Stiegenhaus- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen

4.1.7. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.8. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten
- Gasflammen nicht mit Löscheräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anforderungen Folge leisten.

4.2. Maßnahmen nach dem Brand

10. Karl und Hermine Mayrhofer, Haruckstein 30, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3708 und 3713, KG Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Reitwegeverantwortlicher Wolfgang Binder, Ober St. Georgen 53 hat mit privaten Grundbesitzern eine Reitwegeverbindung zum Gasthaus „Angermühle“ in Dorfstetten vereinbart
- Reitwege-Vertragsmuster von Bezirksbauernkammer Freistadt betreffen Reitwegenetz Mühlviertler Kernland

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

- 1) Karl und Hermine Mayrhofer, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 30, als Grundeigentümer einerseits und
- 2) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, als Gestattungsnehmer andererseits

wie folgt:

I.

Karl und Hermine Mayrhofer, im folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 27, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. 3708, 3713 der KG Linden gehören.

II.

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) der in Punkt I. bezeichneten Grundstücke der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden.

Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zu halten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben.

Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug.

Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen.

Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten. Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (zB "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind.

Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen.

Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet.

Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 15.03.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.

Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Grundeigentümer ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund.

Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V.

Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI.

Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zu halten.

Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzurückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.

Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.

Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII 3. Absatz.

VII.

Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung-

Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der Ausübung des Reitsportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegebenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

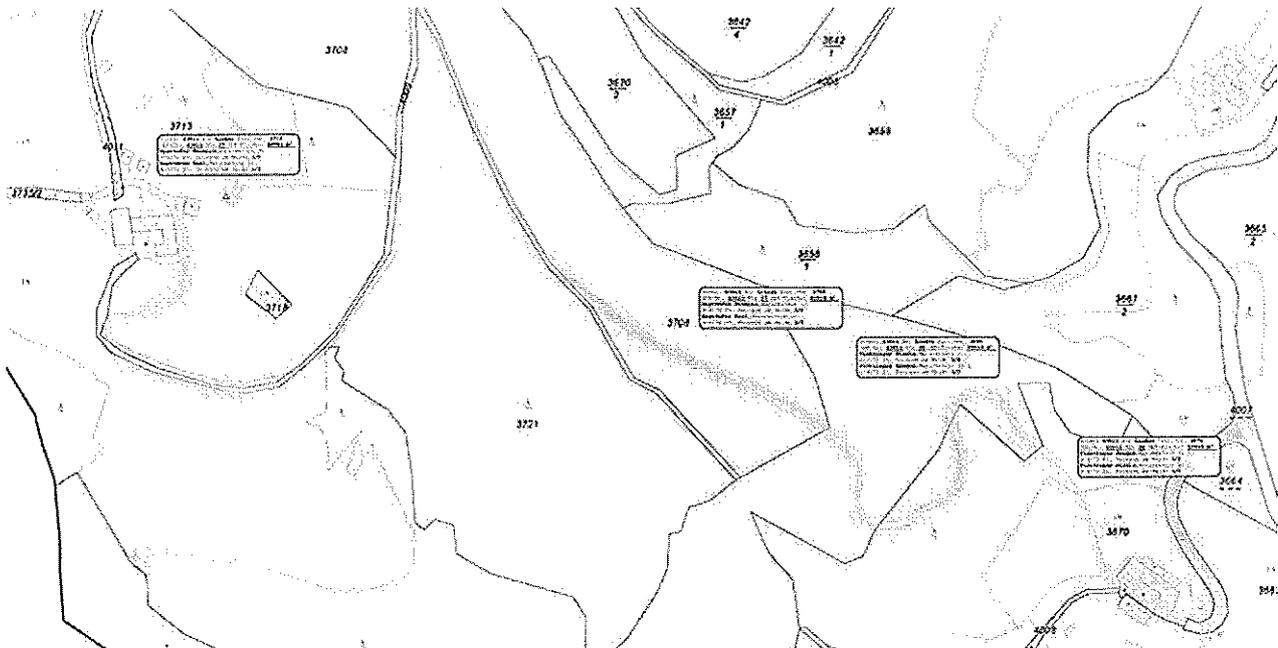
Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, am 15.03.2013

Unterschriften:

Die Grundeigentümer:

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013: Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Karl und Hermine Mayrhofer, Haruckstein 30 betreffend die Grundstücke 3708 und 3713, KG Linden.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Gruber Karl: Welche Arbeiten sind durch die Gemeinde zu erledigen?
- AL Steiner Gerald: Der Weg ist derzeit in Ordnung, nur die Sträucher sind aus zu schneiden.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Karl und Hermine Mayrhofer, Haruckstein 30 betreffend die Grundstücke 3708 und 3713, KG Linden.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Gregor und Gisela Fichtinger, Haruckstein 33, Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen für Grundstücke 3670 und 3686, KG Linden

Berichterstatter: Bürgermeister Buchberger Leopold

- Reitwegeverantwortlicher Wolfgang Binder, Ober St. Georgen 53 hat mit privaten Grundbesitzern eine Reitwegeverbindung zum Gasthaus „Angermühle“ in Dorfstetten vereinbart
- Reitwege-Vertragsmuster von Bezirksbauernkammer Freistadt betreffen Reitwegenetz Mühlviertler Kernland

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

- 1) Gregor und Gisela Fichtinger, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 33, als Grundeigentümer einerseits und
- 2) der Marktgemeinde St. Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, als Gestattungsnehmer andererseits

wie folgt:

I.

Gregor und Gisela Fichtinger, im folgenden als Grundeigentümer bezeichnet, sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 30, zu deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. 3670, 3686 der KG Linden gehören.

II.

Der Grundeigentümer gestattet dem Reitwegbenutzer Teilflächen (Wege) der in Punkt I. bezeichneten Grundstücke der allgemeinen Benützung zum Reiten dadurch zu öffnen, dass - soweit es sich bei den Wegen um Waldboden handelt - Tafeln nach § 1 Abs. 7 und Abb. 3 der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit der Inschrift "Reiten auf diesem Weg erlaubt - abseits und auf Abzweigungen verboten" holzunschädlich angebracht und erneuert werden.

Bei Neuanlage des Weges ist die Gemeinde berechtigt, entlang der in der Natur einvernehmlich kenntlich gemachten Trassierungslinie nach Einholen erforderlicher behördlicher Bewilligungen und nach Maßgabe behördlich gestellter Bedingungen und erteilter Auflagen einen Weg mit höchstens 2,5 m Breite anzulegen, instand zu halten, zu markieren und der allgemeinen Benützung als Reitweg freizugeben.

Die für das Reiten bestimmten Wege (Trassierungslinien) sind im beigeschlossenen Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet, eingezeichnet.

III.

Der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gebührt der Vorzug.

Der Grundeigentümer ist berechtigt den Reitweg jederzeit selbst ohne Einschränkung zu benützen oder benützen zu lassen.

Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen und dgl. sind von den Berechtigten zu beachten. Der Grundeigentümer hat in geeigneter Weise für die erforderlichen Hinweise (zB "Vorsicht Waldarbeit") zu sorgen, welche zu beachten sind.

Die Gemeinde wird mit der örtlichen Jagdgesellschaft erforderlichenfalls Vereinbarungen für die Benützung bestimmter Wegabschnitte für das Reiten festlegen.

Weidendes Vieh darf nicht beunruhigt werden. Ein Verlassen der zugewiesenen Wege ist nicht gestattet.

Die Reinhaltung der Reitwege obliegt der Gemeinde, wofür diese in regelmäßigen Abständen, zu sorgen hat.

IV.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 15.03.2013 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

Der Grundeigentümer verzichtet für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.

Eine vorzeitige Kündigung vonseiten der Grundeigentümer ist zulässig, wenn die Gemeinde ihren Verpflichtungen gem. Pkt. VI nicht zeitgerecht nachkommt. Des weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, darauf zu achten, dass die Reiter nur die markierten Reitwege benutzen. Ein Reiten abseits der markierten Wege ist ausdrücklich verboten und ebenfalls ein Kündigungsgrund.

Die Gemeinde übernimmt nach Ablauf des Vertrages auf Verlangen des Grundeigentümers die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

V.

Entgelt

Für das in Punkt II. eingeräumte Recht ist dem Grundeigentümer von der Gemeinde eine jährliche Entschädigung von insgesamt EUR 1,00 bis zum Juni eines jeden Jahres zu leisten.

VI.

Erhaltung und Wiederinstandsetzung

Die Gemeinde ist verpflichtet den Reitweg auf ihre Rechte und Gefahr laufend instand zu halten.

Die Gemeinde ist ausschließlich zu diesem Zweck berechtigt, den Reitweg im zwingend nötigen Umfang mit Arbeitsmaschinen und Transportfahrzeugen zu befahren und befahren zu lassen. Schäden von Holzurückung und Holztransport sind vom Waldbesitzer bzw. vom jeweiligen Verursacher zu beheben.

Der Grundeigentümer gestattet der Gemeinde die unentgeltliche Wasserableitung vom Reitweg auf seine Grundstücke. Sollte es eine technisch ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer erfordern, gestattet der Grundeigentümer insbesondere auch die unentgeltliche Herstellung von Abflussgräben bzw. Sickergräben auf seinen Grundstücken. Die für die Wasserableitung und Versickerung notwendigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer errichtet werden und sind so zu gestalten und zu warten, dass keine Schäden am Grundstück verursacht werden.

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde gegenüber dem Grundeigentümer den an die vertragsgegenständlichen Wege angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs auf seinen für die Wegbenützer ungefährlichen Zustand zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen - auch aus anderer Ursache - auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder Bodenzustand bedürfen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - der Zustimmung des Grundeigentümers.

Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers.

Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt sich bei der Ausführung der in diesem Vertragspunkt übernommenen Verpflichtungen der Mithilfe der örtlichen Reitvereine bzw der örtlichen Reitbetriebe zu bedienen.

Bezüglich der Klaglos- und Schadloshaltung bzw. der Rückersatzpflicht gilt auch in diesen Fällen sinngemäß Punkt VII 3. Absatz.

VII.

Haftung

Die Haftung für die ordnungsgemäße und gefahrlose Benützung der in Punkt I. genannten Grundstücke und Wege trifft ausschließlich die Gemeinde bzw. deren Haftpflichtversicherung-

Die Gemeinde haftet dem Grundeigentümer unabhängig von dem in Punkt V. festgelegten Entgelt für alle Schäden, insbesondere an den angrenzenden Grundstücken, die bei der Ausübung des Reitsportes verursacht wurden, sofern die Personalien der Wegebenützer, welche die Schäden verursacht haben, bekannt sind.

VIII.

Sollten zur Ausübung der Rechte nach Punkt II. behördliche Bewilligungen erforderlich oder Anzeigen zu erstatten sein, sind diese - falls namens des Grundeigentümers so erst nach dessen Zustimmung - seitens der Gemeinde einzuholen.

Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren einschließlich allfälliger Vermessungs-, Projekt- und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IX.

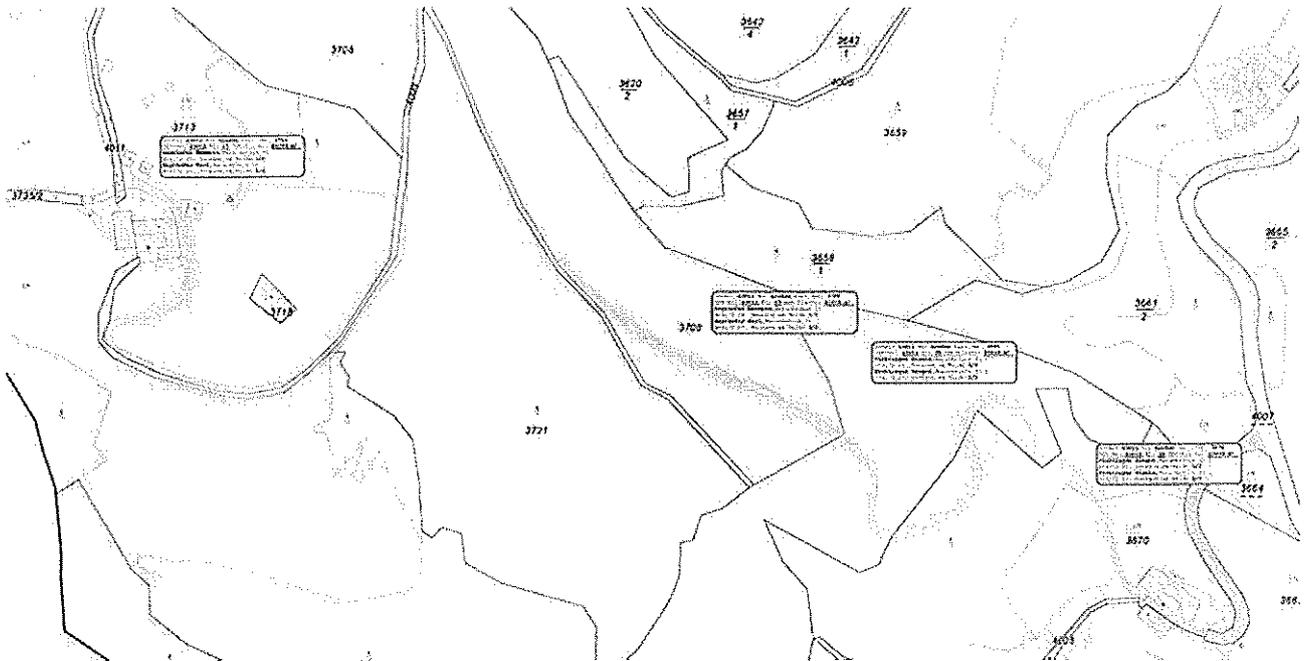
Die Vertragsparteien erklären, dass zu diesem Vertrag zwischen ihnen keine mündlichen Nebenabreden bestehen, und dass für beide Vertragsparteien verbindlich ist, was hier schriftlich vereinbart wurde.

St. Georgen am Walde, am 15.03.2013

Unterschriften:

Die Grundeigentümer:

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:
Leopold Buchberger



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013: Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Gregor und Gisela Fichtinger, Haruckstein 33 betreffend die Grundstücke 3670 und 3685, KG Linden.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gestattungsvertrag für das Bereiten von Wegen mit Gregor und Gisela Fichtinger, Haruckstein 33 betreffend die Grundstücke 3670 und 3685, KG Linden.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Aufnahme der Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Steingasse 8, ins
Gemeindestraßenbauprogramm.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

▪ Ja: einstimmig

13. Hubert und Elisabeth Haider, Jörgenberg 5, Grundstück 62/1, KG St. Georgen am Walde, Löschungserklärung für Gebrauchsrecht gemäß § 3 Kaufvertrag vom 27.05.1902

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Übersetzung des Kurrent-Vertrages durch Konsulent OSR Wolfgang Schachenhofer vom 28.02.2013:

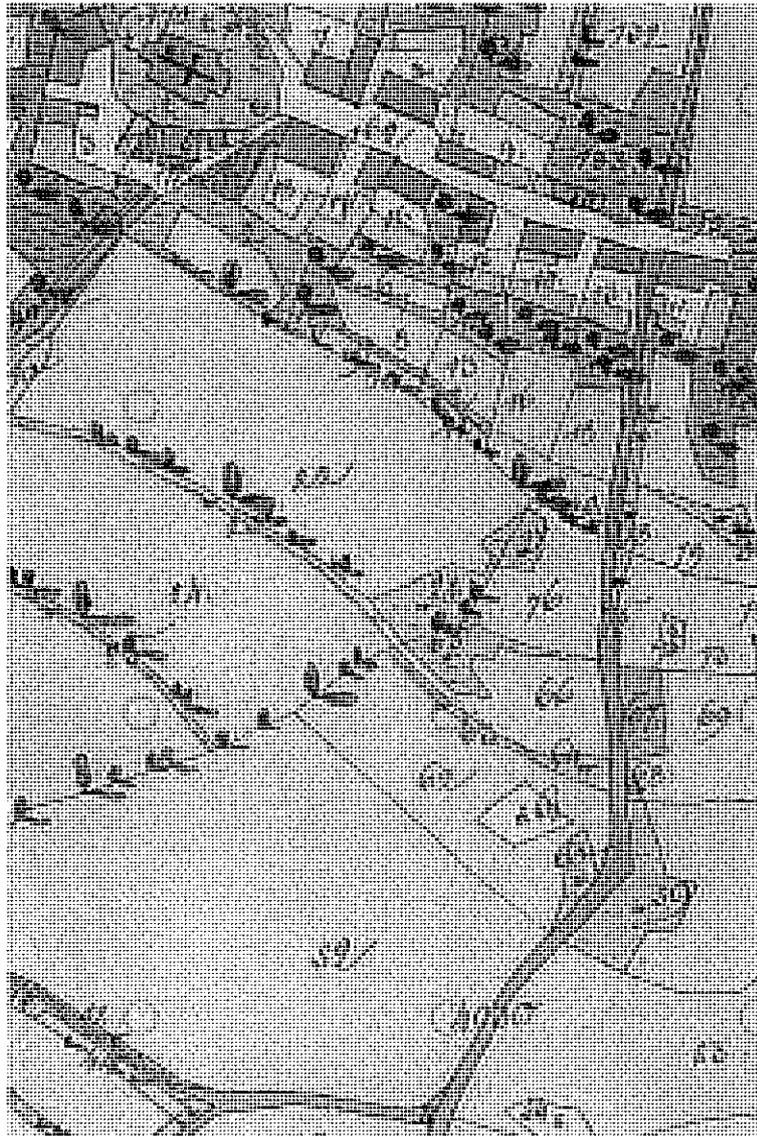
Angezeigt am 02.06.1902, verbucht 12.12. Steueramt Grein

Kauf=Vertrag

Welcher heute zwischen der Schulgemeinschaft Sanct Georgen am Walde als Verkäuferin einerseits und zwischen den Ehegatten Herrn Johann Prinz und Frau Johanna, geborene Kaisalgruber, Hausbesitzer in St. Georgen 19 als gemeinschaftliche Käufer andererseits unter folgenden beiderseits vereinbarten Bedingungen geschlossen worden ist:

III

Die Käufer räumen hiemit für sich und ihre Nachfolger im Besitze der Grundparzelle (GP) 61 unproduktiv und 62 Acker der Schulgemeinde St. Georgen am Walde auf immerwährende Zeiten das Recht ein, auch auf den genannten zwei Parzellen befindlichen Turmplatz unentgeltlich und ausschließlich zu Schulwecken zu benützen und bewilligen, dass bei dem Vertragsobjekt als dienendem Gute dieses Servitut des Gebrauchsrechtes zu Gunsten der Schulgemeinde als Eigentümerin der Liegenschaft 3te Hofstatt, Hausnummer 6 in Ober St. Georgen, Einlagezahl 5 als herrschendem Gutes einverleibt wurde, doch steht den Käufern das Recht zu, über die genannten zwei Parzellen mit Wirtschaftsfuhren zu fahren. Zwecks Gebührenbemessung wird das Servitut auf jährlich 10 Kronen bewertet.



- Haider Hubert und Elisabeth Barbara, 4372 St. Georgen am Walde, Jörgenberg 5

Löschungserklärung

In Einlagezahl 20 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde Bezirksgericht Perg ist grundbücherlich sichergestellt in

C-LNR 1: GEBRAUCHSRECHT gem § 3 Kaufvertrag 1902-05-27 hins Gst 62/1 für EZ5

Die endesgefertigte Grundbuchsberechtigte, Marktgemeinde Sankt Georgen am Walde, 4372 St. Georgen am Walde, Marktplatz 2, durch Ihre gefertigte Vertretung, als Eigentümerin der herrschenden Liegenschaft erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde und ohne ihr weiteres Einvernehmen – nicht jedoch auf ihre Kosten – zur Löschung der oben näher beschriebenen Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes C-LNR 1 in der eingangs angeführten Liegenschaft Einlagezahl 20 Grundbuch 43015 St. Georgen am Walde Bezirksgericht Perg.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Löschungserklärung für C-LNR 1 Gebrauchsrecht gem § 3 Kaufvertrag 1902-05-27 hins Gst 62/1 für EZ 5 betreffend Einlagezahl 20, KG 43015 St. Georgen am Walde von Hubert und Elisabeth Haider, Jörgenberg 5.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Löschungserklärung für C-LNR 1 Gebrauchsrecht gem § 3 Kaufvertrag 1902-05-27 hins Gst 62/1 für EZ 5 betreffend Einlagezahl 20, KG 43015 St. Georgen am Walde von Hubert und Elisabeth Haider, Jörgenberg 5.

Abstimmung:

Art: Handerheben

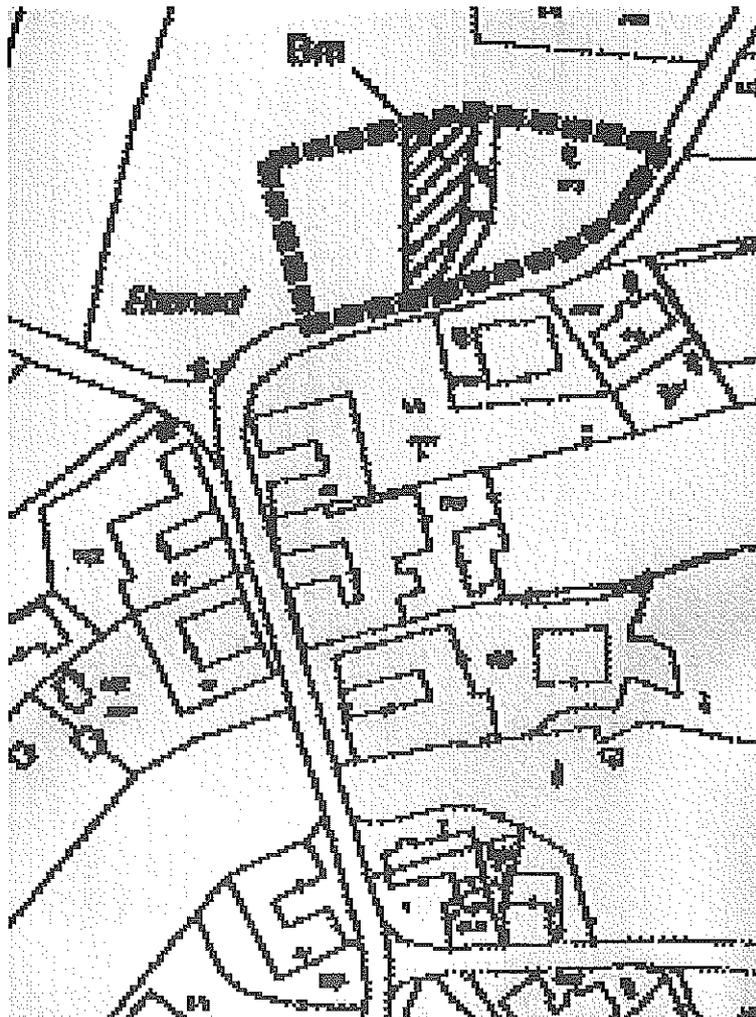
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1, Ansuchen um Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 2790, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vorsprache von Bernhard Schartmüller, Ebenedt 2/2, bezüglich Baulandwidmung in Ortschaft Ebenedt
- Ansuchen von Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1 vom 22.02.2013 betreffend Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!
Wir ersuchen um die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, im Bereich des Grundstückes 2790, KG 43006 Henndorf, laut beiliegendem Lageplan.
Ein Teilstück dieses Grundstückes ist für die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen und soll daher als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden.
Von der Abteilung Raumordnung (Di Katzensteiner) und Naturschutz (Di Goldberger) wurde am 31.01.2013 eine Besichtigung durchgeführt und es wäre bei Ausweisung einer Schutzzone im Bauland (Bm) eine Umwidmung möglich.
Wir sind damit einverstanden, dem zuständigen Ortsplaner den Auftrag zu erteilen, die notwendigen Gutachten und die erforderlichen Änderungspläne zu erstellen. Weiters verpflichten wir uns, die anfallenden Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu übernehmen.*



1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Die Familien Schartmüller und Irrgeher, Ebenedt, haben am Gemeindeamt um Umwidmung der Parzellen 2790 (Teilfläche), 2715 und 2716, alle KG. Henndorf von bisher Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) angesucht. Begründet werden die Ansuchen mit der Absicht der Schaffung von vorerst zwei Bauplätzen.

1. 2. Situation

Die Ortschaft Ebenedt in der KG Henndorf besteht in ihrem Kern aus sechs (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben, die beiderseits des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Güterweges Ebenedt angeordnet sind. Im Lauf der Zeit wurden sowohl an der Nordost- als auch an der Südwestseite der Ortschaft mehrere reine Wohnhäuser errichtet, sodass die Ortschaft derzeit aus 13 mit Wohnobjekten bebauten Liegenschaften besteht. Zu diesen 13 Wohngebäuden gesellen sich noch zahlreiche (landwirtschaftliche) Nebengebäude. Nunmehr ist seitens der Grundeigentümer geplant, die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen nördlich des Güterweges gelegen baulich zu nutzen und zwar in der Form, als die Familie Schartmüller auf einer Teilfläche der Parzelle 2790 vorerst ein Einfamilienhaus und die Familie Irrgeher auf den Parzelle 2715 und 2716 mangels geeigneter Flächen neben dem auf Parzelle 2701 befindlichen Wohnhaus eine Geräteeinstellhütte errichten möchte.

Die betreffenden Parzellen liegen auf einer flachen Geländekuppe, wobei auf der Ostseite der Parzelle 2790 der felsige Untergrund zutage tritt. Die Parzelle 2790 wird landwirtschaftlich genutzt, während die Parzellen 2715 und 2716 durch die bestehende Einzäunung sowie durch das in der Nordwestecke befindliche Gartenhäuschen gartenartigen Charakter aufweist. Auf Parzelle 2790 befindet sich im Bereich der Weggabelung eine kleine Wegkapelle, die von zwei Bäumen gesäumt wird.

Die Ortschaft Ebenedt ist an das Kanalnetz angeschlossen, die Wasserversorgung ist durch eine örtliche Wassergenossenschaft sichergestellt.

1. 3. Flächenwidmungsplan Nr. 3 (FW 3.0)

Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2002 sind die Parzellen 2715, 2716 und 2790 als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen des Grünlandes gewidmet. Südlich des an den genannten Parzellen entlangführenden Güterweges grenzt Bauland-Dorfgebiet (D) an. Zu den jetzt zur Umwidmung anstehenden Parzellen ist zu sagen, dass sie im Flächenwidmungsplan FW 2.0 bereits als Bauland-Dorfgebiet gewidmet waren. Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 wurde für die Bauland-Teilfläche der Parzelle 2790 die Rückwidmung in Grünland beantragt, während für die Parzelle 2715 die Beibehaltung der Baulandwidmung beantragt wurde. Nachdem jedoch nur eine Vorgangsweise, nämlich entweder Rückwidmung oder Beibehaltung raumordnungsfachlich vertretbar war, entschied man sich in der Gemeinde für die Rückwidmung des Dorfgebietes nördlich des Güterweges, zumal eine kurzfristige Bebauung der Parzelle 2715 seitens der damaligen Grundbesitzer ohnehin nicht geplant war.

1. 4. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr. 1) aus dem Jahr 2002

Laut dem ÖEK-Funktions- und Strukturplan im Maßstab 1:30 000 für das gesamte Gemeinde zählen alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baulandflächen und außerhalb der Entwicklungspfeile als zum land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich gehörig. Somit liegen auch die Parzellen 2715, 2716 und 2790 im land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich.

Der ÖEK - Funktions- und Strukturplan M 1: 5 000 für die Ortschaften Ebenedt, Langegg und Henndorf weist die Ortschaft Ebenedt, als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage“ auf. Laut Legende sind hier Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen **nur für den Baubestand** möglich. Für die Parzellen 2715, 2716 und 2790 sind im Funktions- und Strukturplan keine konkreten Aussagen ausgewiesen. Auch Siedlungsgrenzen sind keine vorhanden. .

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME von DI Gottfried Seyr vom 28.02.2013

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes

Zur geplanten Bauland-Erweiterung im Anschluss an die als Dorfgebiet gewidmete Ortschaft Ebenedt wird festgestellt, dass eine Bauland-Widmung in diesem Bereich, wie oben bereits dargelegt, nicht neu ist, sondern bis zur Außerkraftsetzung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0 bereits Realität war. Die Rückwidmung im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 erfolgte einerseits auf Antrag des Grundeigentümers und andererseits auf Grund der Erforderlichkeit einer einheitlichen Vorgangsweise und der Tatsache, dass eine kurzfristige Bebauungsabsicht nicht vorlag. Die Situation hat sich zwischenzeitlich insofern geändert, als nunmehr für einen Teilbereich der Parzelle 2790 die kurzfristige Bebauung mit einem Wohnhaus und für die Parzellen 2715 und 2716 die Errichtung einer Geräteeinstellhütte geplant ist. Es handelt sich dabei um ein Zurückgreifen auf eine ursprüngliche Baulandwidmung, deren Rückwidmung damals auf eigenem Wunsch bzw. auf Grund der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgte, nicht jedoch aus raumordnungs- bzw. naturschutzfachlich triftigen Gründen.

Laut dem zwischenzeitlich in Kraft befindlichen ÖEK (§ 1 (2) Z. 5. 1. des Ziel- und Maßnahmenkataloges) sind im Bereich der Ortschaften Henndorf, **Ebenedt**, Brückwald, Unterweg-Pannschab und Friesenegg Baulandabrundungen nur innerhalb der in den Plandarstellungen vorgesehenen Siedlungsgrenzen möglich. Diese restriktive Auslegung ist im Streusiedlungsgebiet durchaus verständlich und soll auch weiterhin so eingehalten werden. Im konkreten Fall ist aber eine Abkehr von der restriktiven Haltung aus ortsplanerischer Sicht vertretbar, weil hier mittelfristig bis zu vier Bauplätze geschaffen werden können, ohne dass dafür der Gemeinde Kosten für die Schaffung der technischen Infrastruktur entstehen: Des Weiteren kann die Baulandwidmung auf den betreffenden Parzellen als für das Landschafts- und Ortsbild verträglich angesehen werden, da Umwidmungsfläche unmittelbar an die südlich des Güterweges befindliche Ortschaft anschließt.

Des Weiteren heißt es in § 1 (2) Z. 5. 1. des ÖEK – Ziel- und Maßnahmenkataloges, dass u. a. auch in Ebenedt Baulandabrundungen „innerhalb der in der Plandarstellung vorgesehenen Siedlungsgrenzen“ möglich sind. Da um den Siedlungskörper der Ortschaft Ebenedt in der Plandarstellung keine Siedlungsgrenze vorgesehen ist, ist diese Tatsache so interpretierbar, dass hier ausnahmsweise eine moderate Baulandabrundung vertretbar ist.

Allerdings ist dies nur dann möglich, wenn der Funktions- und Strukturplan dies ausdrücklich vorsieht. Es ist daher erforderlich, den Funktions- und Strukturplan im Rahmen der Änderung Nr. 1.5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Ortschaft Ebenedt dahingehend abzuändern, dass jener Bereich, der bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 rechtsgültig als Bauland-Dorfgebiet gewidmet war, entsprechend der Darstellung des gewidmeten Baulandes in der Ortschaft als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“ ausgewiesen wird. Dadurch wird einerseits die rasche Bebauung der Parzellen 2715 und 2716 sowie eines Teiles der Parzelle 2790 ermöglicht und andererseits die Schaffung weiterer Bauplätze auf Parzelle zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt. Im Rahmen der Umwidmung bzw. Inanspruchnahme der restlichen, als Baulandbereich ausgewiesenen Fläche zu einem späteren Zeitpunkt ist dafür Sorge zu tragen, dass das oben erwähnte Ensemble mit Wegkapelle und Baumgruppe erhalten bleibt. Zweckmäßigerweise sollte der Bereich um die Kapelle im Besitz des derzeitigen Eigentümers verbleiben.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen, wonach die Parzellen 2715 und 2716 für die Errichtung einer Geräteeinstellhütte sowie eine Teilfläche der Parzelle 2790 für die Errichtung eines Wohnhauses kurzfristig benötigt werden, ist die Umwidmung der dafür benötigten Flächen von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) erforderlich. Seitens des Ortsplaners wird diesem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht mit den gleichen

Argumenten zugestimmt, die bereits im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erörtert wurden. Allerdings wird in darauf verwiesen, dass im Bereich der Parzelle, wo der Felsuntergrund zutage tritt und daher die Bebaubarkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes massiv eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bereich als Schutzzone im Bauland - bauliche Maßnahme (Bm) auszuweisen. Durch eine entsprechende Anmerkung in der Legende als Ergänzung der Plandarstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Errichtung eines Hauptgebäudes in diesem Bereich unzulässig ist. Die Errichtung von Nebengebäuden soll jedoch erlaubt sein.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben (Ausweisung einer Schutzzone im Bauland-bauliche Maßnahme, Rücksichtnahme auf das Ensemble rund um die Wegkapelle im Zuge einer späteren Baulanderweiterung), ist die Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und den örtlichen Entwicklungszielen gegeben und es bestehen seitens des Ortsplaners keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für Umwidmung des Grundstücks 2790 zum Teil, KG Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet für Errichtung eines Wohnhauses durch Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für Umwidmung des Grundstücks 2790 zum Teil, KG Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet für Errichtung eines Wohnhauses durch Andreas und Daniela Schartmüller, Ebenedt 2/1.

Abstimmung:

Art: Handerheben

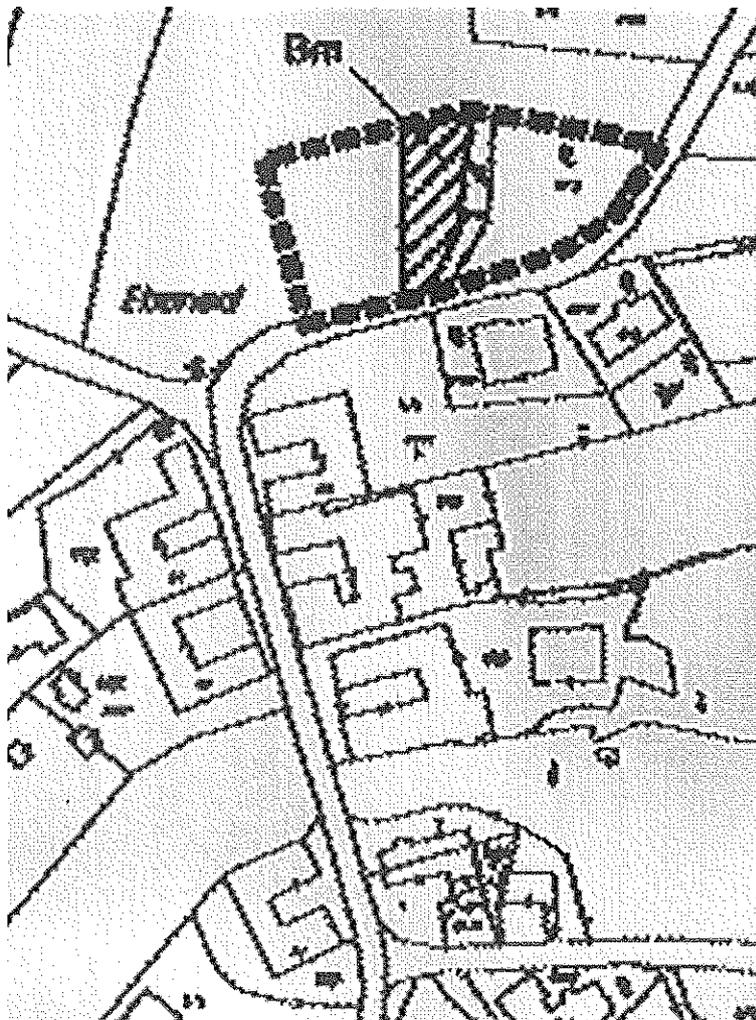
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1, Ansuchen um Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für die Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf von Grünland in Bauland-Dorfgebiet

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1 vom 04.02.2013 betreffend Flächenwidmungsplanänderung:
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!
Wir ersuchen um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, im Bereich des Grundstücks 2715 und 2716, KG 43006 Henndorf, laut beiliegendem Lageplan.
Dieses Grundstück ist für die Errichtung einer Geräteeinstellhütte vorgesehen und soll daher als Bauland-Dorfgebiet ausgewiesen werden.
Ich bin damit einverstanden, dem zuständigen Ortsplaner den Auftrag zu erteilen, die notwendigen Gutachten und die erforderlichen Änderungspläne zu erstellen. Weiters verpflichten wir uns, die anfallenden Kosten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu übernehmen.*



1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Die Familien Schartmüller und Irrgeher, Ebenedt, haben am Gemeindeamt um Umwidmung der Parzellen 2790 (Teilfläche), 2715 und 2716, alle KG, Henndorf von bisher Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) angesucht. Begründet werden die Ansuchen mit der Absicht der Schaffung von vorerst zwei Bauplätzen.

1. 2. Situation

Die Ortschaft Ebenedt in der KG Henndorf besteht in ihrem Kern aus sechs (ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben, die beiderseits des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Güterweges Ebenedt angeordnet sind. Im Lauf der Zeit wurden sowohl an der Nordost- als auch an der Südwestseite der Ortschaft mehrere reine Wohnhäuser errichtet, sodass die Ortschaft derzeit aus 13 mit Wohnobjekten bebauten Liegenschaften besteht. Zu diesen 13 Wohngebäuden gesellen sich noch zahlreiche (landwirtschaftliche) Nebengebäude. Nunmehr ist seitens der Grundeigentümer geplant, die als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Flächen nördlich des Güterweges gelegen baulich zu nutzen und zwar in der Form, als die Familie Schartmüller auf einer Teilfläche der Parzelle 2790 vorerst ein Einfamilienhaus und die Familie Irrgeher auf den Parzelle 2715 und 2716 mangels geeigneter Flächen neben dem auf Parzelle 2701 befindlichen Wohnhaus eine Geräteeinstellhütte errichten möchte.

Die betreffenden Parzellen liegen auf einer flachen Geländekuppe, wobei auf der Ostseite der Parzelle 2790 der felsige Untergrund zutage tritt. Die Parzelle 2790 wird landwirtschaftlich genutzt, während die Parzellen 2715 und 2716 durch die bestehende Einzäunung sowie durch das in der Nordwestecke befindliche Gartenhäuschen gartenartigen Charakter aufweist. Auf Parzelle 2790 befindet sich im Bereich der Weggabelung eine kleine Wegkapelle, die von zwei Bäumen gesäumt wird.

Die Ortschaft Ebenedt ist an das Kanalnetz angeschlossen, die Wasserversorgung ist durch eine örtliche Wassergenossenschaft sichergestellt.

1. 3. Flächenwidmungsplan Nr. 3 (FW 3.0)

Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2002 sind die Parzellen 2715, 2716 und 2790 als für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen des Grünlandes gewidmet. Südlich des an den genannten Parzellen entlangführenden Güterweges grenzt Bauland-Dorfgebiet (D) an. Zu den jetzt zur Umwidmung anstehenden Parzellen ist zu sagen, dass sie im Flächenwidmungsplan FW 2.0 bereits als Bauland-Dorfgebiet gewidmet waren. Im Zuge der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 wurde für die Bauland-Teilfläche der Parzelle 2790 die Rückwidmung in Grünland beantragt, während für die Parzelle 2715 die Beibehaltung der Baulandwidmung beantragt wurde. Nachdem jedoch nur eine Vorgangsweise, nämlich entweder Rückwidmung oder Beibehaltung raumordnungsfachlich vertretbar war, entschied man sich in der Gemeinde für die Rückwidmung des Dorfgebietes nördlich des Güterweges, zumal eine kurzfristige Bebauung der Parzelle 2715 seitens der damaligen Grundbesitzer ohnehin nicht geplant war.

1. 4. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr. 1) aus dem Jahr 2002

Laut dem ÖEK-Funktions- und Strukturplan im Maßstab 1:30 000 für das gesamte Gemeinde zählen alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baulandflächen und außerhalb der Entwicklungspfeile als zum land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich gehörig. Somit liegen auch die Parzellen 2715, 2716 und 2790 im land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich.

Der ÖEK - Funktions- und Strukturplan M 1: 5 000 für die Ortschaften Ebenedt, Langegg und Henndorf weist die Ortschaft Ebenedt, als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter (Landwirtschaft) bzw. in Streulage“ auf. Laut Legende sind hier Baulandabrundungen und geringfügige Erweiterungen **nur für den Baubestand** möglich. Für die Parzellen 2715, 2716 und 2790 sind im Funktions- und Strukturplan keine konkreten Aussagen ausgewiesen. Auch Siedlungsgrenzen sind keine vorhanden. .

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME von DI Gottfried Seyr vom 28.02.2013

2. 1. Notwendigkeit der Abänderung des Funktions- und Strukturplanes

Zur geplanten Bauland-Erweiterung im Anschluss an die als Dorfgebiet gewidmete Ortschaft Ebenedt wird festgestellt, dass eine Bauland-Widmung in diesem Bereich, wie oben bereits dargelegt, nicht neu ist, sondern bis zur Außerkraftsetzung des Flächenwidmungsplanes FW 2.0

bereits Realität war. Die Rückwidmung im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0 erfolgte einerseits auf Antrag des Grundeigentümers und andererseits auf Grund der Erforderlichkeit einer einheitlichen Vorgangsweise und der Tatsache, dass eine kurzfristige Bebauungsabsicht nicht vorlag. Die Situation hat sich zwischenzeitlich insofern geändert, als nunmehr für einen Teilbereich der Parzelle 2790 die kurzfristige Bebauung mit einem Wohnhaus und für die Parzellen 2715 und 2716 die Errichtung einer Geräteeinstellhütte geplant ist. Es handelt sich dabei um ein Zurückgreifen auf eine ursprüngliche Baulandwidmung, deren Rückwidmung damals auf eigenem Wunsch bzw. auf Grund der Notwendigkeit einer einheitlichen Vorgangsweise erfolgte, nicht jedoch aus raumordnungs- bzw. naturschutzfachlich triftigen Gründen.

Laut dem zwischenzeitlich in Kraft befindlichen ÖEK (§ 1 (2) Z. 5. 1. des Ziel- und Maßnahmenkataloges) sind im Bereich der Ortschaften Henndorf, **Ebenedt**, Brücklwald, Unterweg-Pannschab und Friesenegg Baulandabrundungen nur innerhalb der in den Plandarstellungen vorgesehenen Siedlungsgrenzen möglich. Diese restriktive Auslegung ist im Streusiedlungsgebiet durchaus verständlich und soll auch weiterhin so eingehalten werden. Im konkreten Fall ist aber eine Abkehr von der restriktiven Haltung aus ortsplannerischer Sicht vertretbar, weil hier mittelfristig bis zu vier Bauplätze geschaffen werden können, ohne dass dafür der Gemeinde Kosten für die Schaffung der technischen Infrastruktur entstehen: Des Weiteren kann die Baulandwidmung auf den betreffenden Parzellen als für das Landschafts- und Ortsbild verträglich angesehen werden, da Umwidmungsfläche unmittelbar an die südlich des Güterweges befindliche Ortschaft anschließt.

Des Weiteren heißt es in § 1 (2) Z. 5. 1. des ÖEK – Ziel- und Maßnahmenkataloges, dass u. a. auch in Ebenedt Baulandabrundungen „innerhalb der in der Plandarstellung vorgesehenen Siedlungsgrenzen“ möglich sind. Da um den Siedlungskörper der Ortschaft Ebenedt in der Plandarstellung keine Siedlungsgrenze vorgesehen ist, ist diese Tatsache so interpretierbar, dass hier ausnahmsweise eine moderate Baulandabrundung vertretbar ist.

Allerdings ist dies nur dann möglich, wenn der Funktions- und Strukturplan dies ausdrücklich vorsieht. Es ist daher erforderlich, den Funktions- und Strukturplan im Rahmen der Änderung Nr. 1.5 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes im Bereich der Ortschaft Ebenedt dahingehend abzuändern, dass jener Bereich, der bereits im Flächenwidmungsplan FW 2.0 rechtsgültig als Bauland-Dorfgebiet gewidmet war, entsprechend der Darstellung des gewidmeten Baulandes in der Ortschaft als „Baulandbereich mit überwiegend dörflichem Charakter“ ausgewiesen wird. Dadurch wird einerseits die rasche Bebauung der Parzellen 2715 und 2716 sowie eines Teiles der Parzelle 2790 ermöglicht und andererseits die Schaffung weiterer Bauplätze auf Parzelle zu einem späteren Zeitpunkt sichergestellt. Im Rahmen der Umwidmung bzw. Inanspruchnahme der restlichen, als Baulandbereich ausgewiesenen Fläche zu einem späteren Zeitpunkt ist dafür Sorge zu tragen, dass das oben erwähnte Ensemble mit Wegkapelle und Baumgruppe erhalten bleibt. Zweckmäßigerweise sollte der Bereich um die Kapelle im Besitz des derzeitigen Eigentümers verbleiben.

2. 2. Abänderung des Flächenwidmungsplanes FW 3.0

Unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen, wonach die Parzellen 2715 und 2716 für die Errichtung einer Geräteeinstellhütte sowie eine Teilfläche der Parzelle 2790 für die Errichtung eines Wohnhauses kurzfristig benötigt werden, ist die Umwidmung der dafür benötigten Flächen von Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet (D) erforderlich. Seitens des Ortsplaners wird diesem Vorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht mit den gleichen Argumenten zugestimmt, die bereits im Zusammenhang mit der notwendigen Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes erörtert wurden.

Allerdings wird in darauf verwiesen, dass im Bereich der Parzelle, wo der Felsuntergrund zutage tritt und daher die Bebaubarkeit für die Errichtung eines Hauptgebäudes massiv eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Bereich als Schutzzone im Bauland - bauliche Maßnahme (Bm) auszuweisen. Durch eine entsprechende Anmerkung in der Legende als Ergänzung der Plandarstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Errichtung eines Hauptgebäudes in diesem Bereich unzulässig ist. Die Errichtung von Nebengebäuden soll jedoch erlaubt sein.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben (Ausweisung einer Schutzzone im Bauland-bauliche Maßnahme, Rücksichtnahme auf das Ensemble rund um die Wegkapelle im Zuge einer späteren Bauländerweiterung), ist die Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und den örtlichen Entwicklungszielen gegeben und es bestehen seitens des Ortsplaners keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Funktions- und Strukturplanes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes.

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet für Errichtung einer Geräteeinstellhütte durch Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:
Grundsatzbeschluss für Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.5 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 für Umwidmung der Grundstücke 2715 und 2716, KG Henndorf, von Grünland in Dorfgebiet für Errichtung einer Geräteeinstellhütte durch Monika Irrgeher, Ebenedt 50/1.

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

16. Helmut Harrauer, 4714 Meggenhofen 57, Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für die Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. ROG für die Liegenschaft Henndorf 5

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

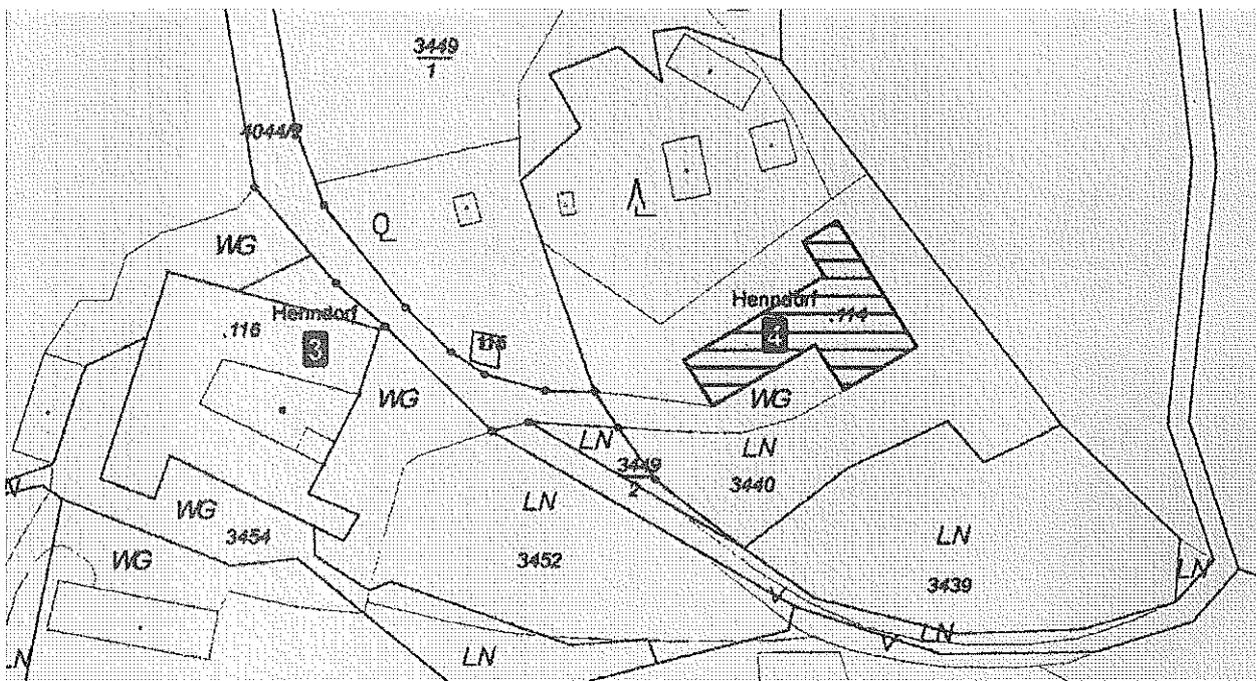
- Ansuchen von Helmut Harrauer, 4714 Meggenhofen 57 vom 18.12.2012 betreffend Flächenwidmungsplanänderung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Ich habe das landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude in Henndorf 4, Baufläche .114, KG Henndorf, erworben. Das Gebäude war bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend bewohnt und ich habe mich nunmehr ebenfalls auf dieser Adresse bereits angemeldet. Der Gebäudezustand im Zusammenhang mit den Raumhöhen, Mauerwerk usw. ist äußerst schlecht und ich stelle daher den Antrag, dass das Gebäude nach den Bestimmungen des § 30 lit. 8a mit einer Sonderausweisung ausgewiesen wird, die mir einen Ersatzbau (Eigenbedarf für mich als Eigentümer) ermöglicht. Das Gebäude hat eine bebaute Fläche von ca. 300 m².

Die anfallenden Kosten für das Umwidmungsverfahren werden von mir übernommen.



1. GRUNDLAGENFORSCHUNG

1. 1. Vorhaben

Herr Helmut Harrauer, ursprünglich wohnhaft in Meggenhofen bei Wels, hat das ehemalige landwirtschaftliche Wohngebäude Henndorf 4 zusammen mit ca. 2,54 ha land- und forstwirtschaftlichen Grund mit der Absicht gekauft, zusammen mit seiner Frau in der Pension eine kleine Biolandwirtschaft zu betreiben. Da sich das Gebäude, das laut Grundstücksdatenbank eine bebaute Fläche von 324 m² aufweist, nach den Angaben des neuen Eigentümers in einem baulich schlechten Zustand (zu geringe Raumhöhen, sanierungsbedürftiges Mauerwerk etc.) befindet, stellt Herr Harrauer den Antrag auf eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan sowie auf Errichtung eines Ersatzbaues nach Maßgabe der Bestimmungen des § 30 (8a) Oö. ROG 1994. Herr Harrauer stellt in seinem Antrag fest, dass das Wohnhaus Henndorf 4 bis zu dessen Erwerb durchgehend bewohnt war.

1. 2. Situation

Hinweis: Die Angaben über die örtliche Situation basieren auf einem am 26. 02. 2013 durchgeführten Lokalaugenschein. Die Begehung der Liegenschaft war durch die hohe Schneelage nicht zur Gänze möglich. Der Lokalaugenschein wurde durch Fotos (im Anhang) dokumentiert.

Die Liegenschaft Henndorf 4 liegt am Ende eines ca. 500 m langen, vom Güterweg Ebenedt abzweigenden öffentlichen Stichweg gegenüber dem landwirtschaftlichen Anwesen Henndorf 3, vulgo Größtling. Es darf vermutet werden, dass es sich bei der Liegenschaft Henndorf 4 ursprünglich um ein ehemaliges Ausnehmerhaus handelt, das in der Folge zu einer eigenständigen Liegenschaft mit bescheidenem Grundbesitz umgewandelt wurde. Die Recherchen im auf der Gemeinde aufliegenden Bauakt brachten keinen Aufschluss, da außer einem Grundbesitzbogen für das Haus Henndorf 4 aus dem Jahr 1939, der für das Wohngebäude eine Baufläche von 127 m² ausweist, keinerlei Unterlagen vorhanden sind.

Das Gebäude, das auf der Nord- und Ostseite an Waldflächen angrenzt, verfügt im Wohnbereich, der gegenüber dem Wirtschaftsbereich flächenmäßig kleiner ist, verfügt über ein Obergeschoß. Die Scheune ist L-förmig an das Wohn- und Stallgebäude angebaut. Der aus der DKM ersichtliche Anbau auf der waldseitigen Rückseite des Gebäudes ist nicht mehr vorhanden. Stattdessen befindet sich dort ein niedriger Brettverschlag, der auf Grund seines Zustandes nicht als Gebäudeteil angesehen werden kann. Aus diesem Grund dürfte die in der Grundstücksdatenbank angegebene Gebäudefläche nicht mehr den Tatsachen entsprechen, sondern knapp unter 300 m² liegen. Über den Bauzustand im Inneren kann mangels Zutrittsmöglichkeit keine Aussage getroffen werden.

Auf jenem Teil der Parzelle 3440, der als Wald ausgewiesen ist, befinden sich mehrere Nebengebäude (Dörrhäusl, Gartenhütte).

1. 2. Flächenwidmungsplan Nr. 3 (FW 3.0)

Im Flächenwidmungsplan FW 3.0 aus dem Jahr 2002 sind die Parzellen .114 und 3440 als „für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen des Grünlandes“ gewidmet. Jener Teil der Parzelle 3440, der laut DKM als Waldfläche ausgewiesen ist, ist als „Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung“ kenntlich gemacht.

1. 3. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 (ÖEK Nr. 1) aus dem Jahr 2002

Laut dem ÖEK-Funktions- und Strukturplan im Maßstab 1:30 000 für das gesamte Gemeinde zählen alle land- und forstwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Baulandflächen und außerhalb der Entwicklungspfeile als zum land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich gehörig. Somit liegen auch die Parzellen .114 und 3440 im land- und forstwirtschaftlichen Streusiedlungsbereich.

Die Funktion des land- und forstwirtschaftliche Streusiedlungsbereiches wird im Örtlichen Entwicklungskonzept folgendermaßen definiert: „Vorbehaltszone für die Land- und Forstwirtschaft (.....) einschließlich der gemäß § 30 (6) und (8) (.....) zulässigen Nutzungen und der bestehenden Gebäude im Grünland (Sternchenbauten)“, wobei darauf verwiesen wird, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwicklungskonzeptes im Jahr 2000 den Absatz (8a), der die Errichtung eines Ersatzbaus regelt, noch nicht gegeben hat.

2. ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME von DI Gottfried Seyr vom 28.02.2013:

Wie mit Gebäuden, die hauptsächlich für Wohnzwecke bestimmt sind und die nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen, ist in § 30 (8a) Oö. ROG 1994 geregelt. Dort heißt es:

„Gebäude, die für Wohnzwecke bestimmt sind, aber nicht mehr dem zeitgemäßen Wohnbedürfnis entsprechen (Kleingebäude), dürfen, sofern dies ausschließlich zur Schaffung von zeitgemäßen Wohnraum des Eigentümers dient und die Wohnbedürfnisse nicht durch Maßnahmen gemäß Absatz 6 Z. 4 (Zu- und Umbauten am Bestand, Anm.) gedeckt werden können, unter folgenden Voraussetzungen abgebrochen und durch einen Neubau **an gleicher Stelle** ersetzt werden:

- Der Neubau des Gebäudes muss durch Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan für zulässig erklärt werden;

- Der Neubau darf erst nach Abbruch des Altbestandes ausgeführt werden, **nicht wesentlich von den Gebäudedimensionen des Altbestandes abweichen** und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; die Baubehörde hat diesbezüglich ein Gutachten der Landesregierung einzuholen;
- Der Neubau muss durch eine öffentliche Verkehrsfläche oder eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz aufgeschlossen sein.

Nachdem der Begriff eines „Kleingebäudes“ in den Begriffsbestimmungen der Oö-Bautechnikverordnung nicht vorkommt, war es für die mit bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen befassten Behörden zunächst erforderlich, zu definieren, was ein Kleingebäude überhaupt ist. Es wurde daher behördlicherseits vereinbart, folgende Definitionen im Zusammenhang mit Kleingebäuden zu verwenden:

- Ehemalige Kleinlandwirtschaften mit max. 300 m² gesamte bebaute Fläche, davon max. 200 m² Wohnbereichsfläche;
- Kleingebäude sind keine Gebäude (Teile) **von klassischen Hofanlagen** (Haufenhof, Dreiseit- oder Vierseithof, Vierkanter) mit Ausnahme des Einhofes (Sacherl).

Herr Harrauer führt in seinen Antragsunterlagen aus, dass er auf seiner Liegenschaft eine kleine Bio-Landwirtschaft führen möchte. Auf Grund der Tatsache, dass der gesamte Grundbesitz lediglich ca. 2,54 ha groß ist, wovon einige 100 m² als Waldfläche gelten und Herr Harrauer nach eigenen Angaben bereits in Pension ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Familie Harrauer ihre Landwirtschaft als „Hobby“-Landwirtschaft und nicht zu Erwerbszwecken betreiben werden. Diese Feststellung insofern wichtig, als die obigen Begriffsbestimmungen für Wohngebäude gelten. Aus ortsplanerischer Sicht wird dazu festgestellt, dass es sich auch dann um ein Wohngebäude handelt, wenn in einem Teil des Gebäudes im Rahmen einer hobbymäßig betriebenen Landwirtschaft Kleinvieh untergebracht ist. Die Errichtung von freistehenden Stallgebäuden ist jedoch unter den gegebenen Umständen nicht zulässig.

Was die Nähe des Wohngebäudes zu den angrenzenden Waldflächen anbelangt, ist die Kontaktaufnahme mit der Bezirksforstinspektion der BH Perg erforderlich. Außerdem wird noch einmal darauf verwiesen, dass bezüglich der Verträglichkeit des Neubaus mit dem Landschaftsbild ein Gutachten des Amtes der Landesregierung einzuholen ist. Es ist daher notwendig, dass Herr Harrauer relativ rasch Pläne vorlegt, aus denen das Aussehen des geplanten Neubaus hervorgeht. Was den Abriss des Altbestandes **vor** dem Neubau anbelangt, ist Herr Harrauer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine anderwärtige Wohnmöglichkeit vorhanden sein muss. Nachdem das Gebäude jetzt während der Schneelage ganz offensichtlich nicht bewohnt wird, ist davon auszugehen, dass eine anderwärtige Wohnmöglichkeit gegeben ist.

3. ERKLÄRUNG ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Gemäß § 33 (7) Oö. ROG 1994 i. d. g. F. ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich, wenn es sich bei der geplanten Änderung um eine geringfügige Änderung des Flächenwidmungsplanes handelt. Dieser Passus trifft auf die gegenständliche Änderung zu, sodass eine Umweltprüfung im Sinne des § 33 (7) Oö. ROG 1994 entfallen kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Unter der Voraussetzung, dass es sich bei der vom Grundeigentümer geplanten Bio-Landwirtschaft tatsächlich um eine nicht dem erwerbszweck dienende „Hobby“-Landwirtschaft zum Zweck der Eigenversorgung handelt und der geplante Neubau zum weitaus überwiegenden Teil nur als Wohnhaus genutzt wird, ist die Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und den örtlichen Entwicklungszielen gegeben und es bestehen seitens des Ortsplaners keine Bedenken gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes..

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idgF. der Liegenschaft auf Grundstück .114, KG Henndorf, von Helmut Harrauer, Henndorf 4.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.32 für Sonderausweisung gemäß § 30 lit. 8a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF. der Liegenschaft auf Grundstück .114, KG Henndorf, von Helmut Harrauer, Henndorf 4.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

17. Adolf Freyenschlag, Linden 61, Berufung gegen Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 933/2, KG Linden

- Bürgermeister Buchberger Leopold nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt seine Befangenheit wahr, da er in erster Instanz den Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 ausgestellt hat und verlässt den Sitzungssaal.

Berichterstatter: Bauausschussobmann Josef Buchberger

- Baubewilligungsbescheid Bau-131/9-10/82-Pa vom 27.12.1982 für Wochenend-Musterhaus
- Bauverhandlungsschrift Bau-131/9-10/82-Pa vom 28.09.1982:
Laut Aussage des Bauwerbers soll das Musterhaus ausschließlich für Werbezwecke oder ähnliches verwendet werden, ein Bewohnen ist nicht vorgesehen.
- Bescheid Gab-2007-003-Pa vom 10.12.2007 betreffend Grundaufschließungsbeitrag für Kanal: € 2.920,73 wurden bezahlt.
- Bescheid 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage): € 600,20 pro Jahr
- Berufung von Adolf Freyenschlag, Linden 61, vom 10.12.2012 gegen den Bescheid den Bescheid vom 13.11.2012 über den Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, für das Grundstück 933/2, KG 43011 Linden:
*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994, § 28 Abs. 1 ist ein Erhaltungsbeitrag für nicht bebautes Bauland vorzuschreiben. Lt. § 25 Abs. 3 Z. 1 dieses Gesetzes gilt ein Grundstück als bebaut wenn es nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt.
In § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 werden Gebäude, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben (wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 50 m²) angeführt.
Nachdem auf dem Grundstück 933/2, KG 43011 Linden sich seit 1982 ein Gebäude befindet welches zu Wohnzwecken dient und darüber hinaus die Nutzfläche ca. 60,00 m² betragen, handelt es sich somit im Sinne des § 28 Abs. 1 (Raumordnungsgesetz 1994), um ein bebautes Grundstück.
Ich beantrage somit den Bescheid aufzuheben.
Mit freundlichen Grüßen
Adolf Freyenschlag*
- Rechtsauskunft vom Oö. Gemeindebund Ticket GEMBUND 168050113 vom 22.01.2013: Berufung gegen Erhaltungsbeitrag
- Rechtsauskunft vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(BauR)-159940/1-2013-Mö vom 28.02.2013 betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrags; Vorliegen eines unbebauten Grundstücks
*Sehr geehrter Herr Genswaidler!
Sie ersuchen um Auskunft, ob das Grundstück auf dem ein **"Wochenend-Musterhaus"** errichtet ist, das für die Erhaltungsbeitragspflicht wesentliche Tatbestandsmerkmal "unbebaut" noch erfüllt.
Die Baubewilligung für dieses Musterhaus (lt. Einreichplan mit Bad, Kochnische, Wohn- und Schlafraum und Abstellraum) wurde im Jahr 1982 erteilt. Das Musterhaus weist lt. unseren Berechnungen eine Nutzfläche von rund 49 m² auf (Luftraum stellt keine Nutzfläche dar). Das Grundstück ist als Betriebsbaugelände gewidmet.
Der Eigentümer des Grundstücks wendet in seiner Berufung gegen die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrags ein, dass dieses Gebäude Wohnzwecken dient und die Nutzfläche rund 60 m² betrage und es sich somit entsprechend der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen um ein bebautes Grundstück handle.
Dazu teilen wir Ihnen – **nicht bindend** für eine allfällige aufsichtsbehördliche Entscheidung und in **allgemeiner** Darstellung der Rechtslage – Folgendes mit:*

Im Erhaltungsbeitragsverfahren gilt gemäß § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ein Grundstück dann als **nicht bebaut**, wenn auf diesem ein Gebäude errichtet ist, das unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt. Das sind Gebäude, die **nicht für Wohnzwecke bestimmt** sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung haben, wie mit Schutzdächern versehene Abstellplätze und Garagen mit einer **Nutzfläche bis zu 50 m²**, kleine Kapellen, Garten- und Gerätehütten, Boots- und Badehütten, ...

Die Bewilligung als "**Musterhaus**" **spricht** schon im Allgemeinen **nicht** für eine Bestimmung zu Wohnzwecken und darf daher auch entsprechend der Verhandlungsschrift über das Bauvorhaben vom 28.09.1982 "ausschließlich für Werbezwecke oder ähnliches verwendet werden, ein Bewohnen ist nicht vorgesehen". Bei **Überschreiten** der Nutzfläche von 50 m² gilt das Grundstück daher als nicht bebaut und zieht eine Erhaltungsbeitragspflicht nach sich. Die Abgabenbehörde wird anhand der gesetzlichen Vorgaben diese Angaben allerdings noch **abschließend** zu prüfen und zu ermitteln haben.

Sollte auf Grund des Berufungsvorbringens des Eigentümers das "Musterhaus" **entgegen** der Bewilligung nun aber tatsächlich "Wohnzwecken dienen", ist auch auf Grund der Widmung "Betriebsbaugebiet" die Baubehörde gefordert.

Entsprechend der Vorschrift des **§ 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994** dürfen im Betriebsbaugebiet lediglich die in Z. 1 und 2 näher umschriebenen **Betriebe** bzw. **Lagerplätze** und darüber hinaus die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordneten **Verwaltungsgebäude** sowie die erforderlichen **Betriebswohnungen** errichtet werden. Der letzte Satz dieser Bestimmung sieht zudem ausdrücklich vor, dass **andere Bauten und Anlagen nicht errichtet werden dürfen**.

- Rechtsauskunft vom Oö. Gemeindebund Ticket GEMBUND 172590313 vom 04.03.2013: Durchsicht Bescheidentwurf

AZ: 920-18-2012/Bu/Ge

19.03.2013

Herr
Freyenschlag Adolf
Hopfengasse 5/2
4020 Linz

**Ihre Berufung vom 10.12.2012 gegen den Bescheid vom 13.11.2012,
AZ: 920-18-2012/Bu/Ge, betreffend des Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage)
auf dem Grundstück 933/2, KG. 43011 Linden, Widmung Betriebsbaugebiet,
Berufungsentscheidung vom 15.03.2013**

Bescheid

Der Gemeinderat als Berufungsbehörde hat sich mit Ihrer Berufung in der Sitzung vom 15.03.2013 beschäftigt und es ergeht aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses folgender

Spruch:

Gemäß § 210 Bundesabgabenordnung iVm § 95 (1) Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 wird ihre rechtzeitig eingebrachte Berufung vom 10.12.2012 gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 13.11.2012, AZ 920-18-2012/Bu/Ge, als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid des Bürgermeisters wird vollinhaltlich bestätigt und die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrag somit aufrechterhalten.

Begründung:

Das im Jahr 1982 bewilligte Musterhaus weist laut Einreichplan eine Nutzfläche von rund 49 m² auf. Ein etwaiger Luftraum stellt keine Nutzfläche dar. Im Erhaltungsbeitragsverfahren gilt gemäß § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 ein Grundstück dann als nicht bebaut, wenn auf diesem ein Gebäude errichtet ist, das unter § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt. Das sind Gebäude die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und baurechtlich nur untergeordnete Bedeutung

haben. In Bezug auf die Grundstückgröße von 4001 m² weist das Gebäude daher nur eine untergeordnete Bedeutung auf und die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 Z. 5 der Oö. Bauordnung sind somit erfüllt. Die Bewilligung als "Musterhaus" spricht schon im Allgemeinen nicht für eine Bestimmung zu Wohnzwecken und darf daher auch entsprechend der Verhandlungsschrift über das Bauvorhaben vom 28.09.1982 ausschließlich für Werbezwecke oder ähnliches verwendet werden. Ein Bewohnen ist nicht vorgesehen und auch auf Grund der Widmung "Betriebsbaugebiet" nicht zulässig. Entsprechend der Vorschrift des § 22 Abs. 6 Oö. ROG 1994 dürfen im Betriebsbaugebiet lediglich die in Z. 1 und 2 näher umschriebenen Betriebe bzw. Lagerplätze und darüber hinaus die solchen Betrieben oder Lagerplätzen zugeordneten Verwaltungsgebäude sowie die erforderlichen Betriebswohnungen errichtet werden. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Vorstellungsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich telegrafisch fernschriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung beim Marktgemeindevorstand eingebracht werden kann. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 07.03.2013:
Berufungsbescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 19.03.2013 an Adolf Freyenschlag, 4020 Linz, Hopfengasse 5/2, bezüglich Abweisung der Berufung gegen den Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend des Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) auf dem Grundstück 933/2, KG. 43011 Linden, Widmung Betriebsbaugebiet

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- keine Wortmeldungen

Antragsteller: Buchberger Josef

Antrag:

Ablehnung der Berufung von Adolf Freyenschlag, Linden 61, gegen den Bescheid AZ: 920-18-2012/Bu/Ge vom 13.11.2012 betreffend Erhaltungsbeitrag (Kanalisationsanlage) gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für das Grundstück 933/2, KG Linden

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig
- Peirleitner Johannes war zur Zeit der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

18. Dienstpostenplanänderung für alterserweiterte Kindergartengruppe

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- E-Mail von Kindergarteninspektorin Mag. Eva Weißböck, Qualitätsbeauftragte für Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesmütter/-väter vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft vom 11.03.2013:
*Sehr geehrter Herr AL Steiner,
auf Grund ihres Mails und der Angaben von Frau Hundegger zur Situation des Gemeindekindergartens St. Georgen am Walde kann aus päd. Sicht zum Personaleinsatz in der u3-Gruppe folgende Stellungnahme abgegeben werden:
Gemäß ihren Angaben führen sie im AJ 2013/2014 eine alterserweiterte Gruppe mit unter 3jährigen Kindern, die beide die Gruppe an nur drei Tagen/Woche (Montag bis Mittwoch) besuchen. Lt. § 11 Oö. KBG 2007 i.d.g.F. beträgt der Mindestpersonaleinsatz in einer alterserweiterten Kindergruppe „1 päd. Fachkraft und bei mehr als einem Kind außerhalb des Kindergartenalters 1 zusätzliche pädagogische Fachkraft und erforderliche Hilfskräfte“. Da die beiden u3-Kinder die Gruppe nur an drei Tagen/Woche besuchen ist auch der Einsatz der **2. päd. Fachkraft** nur während dieser Tage erforderlich – abhängig von den Besuchszeiten der beiden Kinder (so wie von ihnen angegeben 10,5 Stunden Kinderdienst + 2,5 Stunden kinderdienstfreie Zeit > **13 Stunden BA**).
Zur Berechnung des Ausmaßes des Helferinneneinsatzes in Kindergartengruppen kann man einen Erzieher-Kind-Schlüssel von 1:10 (-12) heranziehen – das bedeutet, das ab dem 11./12. Anwesenden Kind eine Helferin in den Kinderdienst kommt. Darüber hinaus müssen die räumlichen Rahmenbedingungen der Einrichtung als Grundlage herangezogen werden. Lt. Frau Hundegger gibt es aktuell 6 Busse, die die Kinder in den Kindergarten bringen – der letzte Bus kommt um etwa 8:10. Auf Grund der Weiltäufigkeit der Einrichtung und der Tatsache, dass für ie Öffnung der Eingangstür eine Hilfskraft benötigt wird, ist hier sicherlich von einem erhöhten Helferinnenbedarf auszugehen. Die Tatsache, dass der Außenspielbereich des Kindergartens nicht direkt an das Kindergartengebäude angeschlossen ist, sondern sich in einiger Entfernung zum Kindergartengebäude befindet, lässt ebenfalls einen erhöhten Helferinneneinsatz notwendig erscheinen (Begleitung der Kinder, Toilettenbesuche der Kinder während der Gartenspielzeit, etc.)
Abhängig ist der Helferinneneinsatz in der u3-Gruppe natürlich auch von der Gesamtzahl der Kinder – wenn in der Gruppe signifikant weniger als 18 Kinder aufgenommen wurden und die 2. päd. Fachkraft während des gesamten Vormittags anwesend ist, könnte man andenken, das BA der Helferin so zu gestalten, dass sie während wichtiger Übergangszeiten (morgens, zu Mittag) zur Unterstützung in der Gruppe ist, ansonsten aber für andere Arbeiten zu Verfügung steht. An tagen ohne 2. päd. Fachkraft ist der Helferinneneinsatz natürlich zwingend. Sollte die u3-Gruppe (annähernd) voll sein, ist auf Grund der Gesamtsituation natürlich der Helferinneneinsatz nach oben angeführten Gesichtspunkten zu gestalten.
Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation und der Voraussetzung einer (annähernd) vollen u3-Gruppe erscheint aus päd. Sicht ein BA einer **Helferin mit 20 Wochenstunden** (max.) vertretbar.
Ich hoffe, ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
Eva Weißböck*
- E-Mail von Büro LH-Stv. Josef Ackerl an Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 11.03.2013 betreffend befristete Schaffung eines VB I GD 21:
*Sehr geehrter Herr Mittermayr!
Ich beziehe mich auf die befristete Schaffung eines Dienstpostens VB I GD 21 ab 1.8.13 bis 31.10.2014.
Aufgrund der bestehenden Aktenlage wurde seitens der IKD eine Besetzung ab 1.3.2014 in Aussicht gestellt.
Die Problematik, dass sich der oder die neue Buchhalterin (die/der sich dem Vernehmen nach leider nicht intern rekrutieren lässt) so nicht in die Voranschlagserstellung 2014 bzw. Rechnungsabschlusserstellung 2013 unter fachkundiger Aufsicht einarbeiten kann bleibt freilich bestehen.*

Weiters müssen folgende besondere Umstände berücksichtigt werden:

- Die Gemeinde würde sich bereit erklären, die Beschäftigung eines Lehrlings um 1 Jahr zu verschieben, um so die Mehrkosten für die befristete Beschäftigung eines VB I GD 21 zu drücken.
- Unter Berücksichtigung der Abwesenheitszeiten des Lehrlings bzw. der höheren Arbeitsqualität einer ausgebildeten Fachkraft relativieren sich die tatsächlichen Mehrkosten weiter.
- Die mögliche dienstpostenplanmäßige Ausstattung der Gemeinde wird selbst mit der befristeten Schaffung des VB I GD 21 nicht ausgereizt.
- Das Buchhaltungssystem wird im nächsten Jahr umgestellt und so zunächst zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen.
- Der Amtsleiter der Gemeinde hat einen Herzinfarkt erlitten und befindet sich derzeit noch in begleitender medizinischer Betreuung. Er ist zwar voll einsatzfähig, jedoch sind gegenwärtig bzw. in näherer Zukunft - wenn irgend wie möglich - zusätzliche Belastungen so gering wie möglich zu halten.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände daher **ausnahmsweise** die befristete Schaffung eines VB I GD 21 bereits ab 1.8.13 vertreten werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Deutschbauer Uwe

- Ansuchen um folgende Dienstpostenplanänderung an Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales:

Dienstpostenplan				Anmerkungen
Allgemeine Verwaltung				
1	B	GD 11.1	B II-VI N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV a.p. Hubert Böhm C I-IV/N2-Laufbahn	
1	B	GD 16.3	C I-IV	
1	VB	GD 18.5	I/c	
0,625	VB	GD 20.3	I/c	
1	VB	GD 21.7	I/d	
1	VB	GD 21.7		befristet von 01.08.2013 bis 31.10.2014
Kindergarten				
2,85	VB		I L/I 2b 1	
0,33	VB		I L/I 2b 1	Integration
0,325	VB		I L/I 2b 1	für alterserweiterte Gruppe
1,7875	VB	GD 22.3	I/d	+ 5 Stunden für alterserweiterte Gruppe
1	VB	GD 25.4		
Schule				
0,49	VB	GD 22.4	I/e	befristet für die Dauer der Betreuung eines Kindes mit Behinderung (Integrationskind)
Schulküche				
0,625	VB	GD 21.8	II/p 4	
Handwerklicher Dienst				
1	VB	GD 18.1	II/p 2	
0,75	VB	GD 18.2	II/p 3	
2	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 21.1	II/p 2	
3,4	VB	GD 25.1	II/p 5	

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmetshofer Paul: Ich finde es übertrieben, dass für 2 Kinder unter 3 Jahren eine Kindergartenpädagogin eingestellt werden muss.
- Hundegger Thomas Mag.: Was passiert wenn zum Beispiel Kinder mit 3 Jahren plötzlich nicht mehr in den Kindergarten wollen? Wäre es nicht möglich die Kinder vor der Ausschreibung des Dienstpostens zum Probeschnuppern einzuladen, damit nicht jemand eingestellt wird und danach nicht mehr benötigt wird.
- AL Steiner Gerald: Die Stellenausschreibung wurde bereits im Gemeindevorstand beschlossen und auch ausgeschrieben. Ob man die Kinder zum Schnuppern einladen kann, muss aus pädagogischer Sicht entschieden werden.
- Fürst Renate: Wäre es möglich, Werbung für die fachgerechte Betreuung von 3-jährigen Kindern zu machen?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Bei Werbungen für diese Sache wird es verschiedenste Meinungen darüber geben.
- Buchberger Josef: Ich stimme Renate bezüglich Werbung zu.
- Haider Reinhard: Eine Information in der Gemeindezeitung wäre in Ordnung.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Dienstpostenplanänderung für alterserweiterte Kindergartengruppe (2. Kindergartenpädagoge/in mit 13 Wochenstunden und Helferin mit 20 Wochenstunden) und befristete/n Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst (VB I, GD 21.7 für Rechnungswesen) vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Payreder Andreas
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Klaus Engelbert
Hundegger Thomas
Hochstätger Friedrich
Rigler Roland
- Stimmenthaltung: Palmetshofer Paul

19. Grundsatzbeschluss für Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Volksschule und Neue Mittelschule

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Termin am 21.01.2013 im LDZ in Linz mit Frau Obermann bzgl. Informationsveranstaltung „schulische Tagesbetreuung“
- 2 Möglichkeiten für die Nachmittagsbetreuung:
 - schulübergreifende Tagesbetreuung (VS- und HS-Schule) – Voraussetzung: 12 angemeldete SchülerInnen
 - Tagesbetreuung nach Schulen getrennt – Voraussetzung 15 angemeldete SchülerInnen
- Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann für alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche erfolgen und gilt nur für das betreffende Schulsemester.
- An schulfreien Tagen wird keine Nachmittagsbetreuung angeboten (z.B. Sommerferien, Semesterferien,...)
- Budgetmittel zu Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt, jedoch nur mehr bis zum Schuljahr 2014/2015:
 - jährlicher Zweckzuschuss für Personalkosten im Freizeitbereich von € 8.000,00 pro Gruppe
 - Zweckzuschuss für infrastrukturelle Maßnahmen, einmalig bis zu € 50.000,00 pro Gruppe
- Es wird beabsichtigt, die Nutzung der Tagesbetreuung kostenlos zu gestalten. Würden Mehrkosten (mehr als € 8.000,-) entstehen, ist die Gemeinde für die Tarifgestaltung und Weiterverrechnung an die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zuständig.
- Die Nachmittagsbetreuung muss in schulischen Räumen stattfinden und bis mind. 16.00 Uhr angeboten werden.
- Stehen keine Lehrer/innen zur Übernahme von individuellen Lernzeiten und Freizeitstunden zur Verfügung, hat der Schulerhalter für die Beistellung von Erziehern und Freizeitpädagogen zu sorgen.
- In der Mittagspause erfolgt die Schülersaufsicht durch Lehrer bzw. durch Erziehern oder Freizeitpädagogen
- Entlohnung der Lehrer für individuelle Lernzeit erfolgt durch die OÖ. Landesregierung: € 32,00 brutto/Stunde
- Bei der Ganztagesbetreuung dürfen die Kinder in der Mittagspause nicht unbeaufsichtigt sein, und die Schüler sollen die Schülerspeisung besuchen.
- Weiters ist 1 Stunde Freizeitgestaltung für die Schüler vorgeschrieben.
- Die Schuldirektoren sind für die Lehrer bzw. Aufsichtspersonen verantwortlich
- Ziel der schulischen Tagesbetreuung ist es, das die Kinder sinnvoll in ihrer Freizeit beschäftigt werden.
- Infoveranstaltung für Eltern ist geplant
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 04.03.2013:
Grundsatzbeschluss für Ausbau der schulischen Tagesbetreuung in Volksschule und Neue Mittelschule (Hauptschule) St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Raffetseder Paula: Ich denke dass bestimmt eine Anlaufzeit benötigt wird, jedoch bin ich der Meinung, dass die Nachmittagsbetreuung für Kinder von Eltern gut angenommen wird.
- Payreder Andreas: Für die Eltern ist nichts zu bezahlen? Also, ich als Elternteil wäre bereit einen kleinen Betrag zu leisten.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: In Pabneukirchen werden für die Nachmittagsbetreuung € 70,00 /Monat kassiert. Wir können uns einen niedrigeren Betrag vorstellen.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Bestimmung der Volksschule St. Georgen am Walde und der Neuen Mittelschule St. Georgen am Walde als ganztägige Schulen ab dem Schuljahr 2013/2014 gemäß § 4 Abs. 4 Z. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 idgF.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

20. Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-020089/48-2012-Wa vom 03.12.2012, betreffend *Ehrungen und Gratulationen*; Novelle des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz
Die konkrete Durchführung der Gratulationen bzw. Ehrungen ist – so wie bisher – nach den Organisationsvorschriften der Städte und Gemeinden festzulegen. Konkret kommt ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats in Frage (vgl. Neuhofer, Gemeinderecht, 2. Aufl., Seite 160, FN 78 und die dort zitierte Judikatur zur Stellung des Gemeinderats als oberstes Organ der Gemeinde). Weiters ist zur Klarstellung festzuhalten, dass im Hinblick auf das Unterrichtsrecht des Gemeinderats über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Mitglieder aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auf deren Verlangen über die von der Gemeinde vorgesehenen Ehrungen zu informieren sind.
- Lt. § 21 Landesgesetzblatt LGBl Nr. 97, ist das Land und die Gemeinden berechtigt, Namen und Bilddaten von geehrten Personen und den Anlass der Ehrung in Zeitungen, im Internet und anderen Medien zu veröffentlichen, sofern die geehrten Personen zugestimmt haben.
- Durchführung der vom Gemeinderat beschlossenen Gemeinde Ehrungen durch Bürgermeister:
 - Ehrenurkunde mit Teller
 - Ehrenurkunde mit Bildband
 - Ehrennadel mit Ehrenurkunde
 - Ehrenring mit Ehrenurkunde
 - Ehrenbürgerschaft
- Ehrungen anlässlich Jubiläen werden vom Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter durchgeführt.
 - Geburtstagsjubiläum 80 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß anlässlich Tag der älteren Generation
 - Geburtstagsjubiläum 90 Jahre: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß
 - Ab Goldene Hochzeit usw.: € 50,00 Geschenkmünzen + Blumenstrauß
 - Jubiläumstrauungen: Blumenstrauß anlässlich Pfarrfeier
- Gratulationen bei Geburten werden vom Bürgermeister und Kulturausschuss-Obmann/-frau durchgeführt:
 - Überreichung der Familienförderung
- Gratulationen bei Jungbürgerfeier durch Bürgermeister:
 - Überreichung Jungbürger-Urkunde und Präsent
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 04.03.2013:
Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Kein Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Organisationsvorschrift für Durchführung von Ehrungen und Gratulationen durch die Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

21. Gemeindewohnung Markt 9/2, Vergabe und Mietvertrag

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Kündigung von Mietwohnungen Markt 9/2 durch Brigitte Steinkellner, Hofhölzl 19, per 31.03.2013
- Gemeindewohnung Markt 9/2:
 - Größe: 47,23 m²
 - Miete: € 202,62 inkl. 10 % MWSt. pro Monat
 - Betriebs- und Heizkosten: ca. € 1.100,00 inkl. 20 % MWSt. pro Jahr
- Ausschreibung durch Amtstafel und Gemeindezeitung 12/2012
- Derzeit keine Wohnungswerber für diese Wohnung
- Einstimmiger Antrag des Kulturausschusses vom 04.03.2013:
Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/2 an den nächsten Bewerber/in

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Palmethofer Paul: Es wurde schon einige Male so gehandhabt eine Wohnung an den ersten Bewerber zu vergeben.
- AL Steiner Gerald: Vor 2 Wochen hat ein Mann mit ausländischen Akzent aus Pasching die Wohnung besichtigt, jedoch hat sie ihm nicht zugesagt. Es kann sein, das sich auswärtige Personen und nicht nur St. Georgener für die Wohnung bewerben.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Vergabe und Mietvertrag der Gemeindewohnung Markt 9/2 an den nächsten Bewerber/in

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

22. Wirtschaftsbund St. Georgen am Walde, Ansuchen um faire Abfallgebühren für Gewerbebetreibende

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben der Gemeinde vom 10.12.2012 an 25 Kleinbetriebe (Masseure, Büros, Taxi,...), sowie 6 Vereine bezüglich Vorschreibung Abfallgebühr ab 01.01.2013 in Absprache mit dem Umweltausschuss.
 - Grundgebühr: € 105,00 pro Jahr
 - Abfallgebühr: € 66,00 pro Jahr für 8 Tonnen bzw. 12 Säcke
- 9 Rückmeldungen
- Schreiben des Wirtschaftsbundes St. Georgen am Walde vom 25.02.2013:
Faire Abfallgebühren von Gewerbebetriebe
*Mit Anfang dieses Jahres wurde einigen Gewerbebetrieben die Entrichtung einer Abfallgebühr vorgeschrieben. Die Höhe der Jahresgebühr von 171 Euro stieß bei vielen Betrieben auf Unverständnis. Gerade KleinunternehmerInnen, die oftmals von zu Hause aus arbeiten und dort ohnedies eine Abfallgebühr für den Haushalt entrichten, erscheint die Höhe der Gebühr unangemessen.
Ein erster Vergleich mit anderen Gemeinden ergab, dass die Abfallgebühr für Gewerbebetriebe in St. Georgen am Wald unverhältnismäßig hoch erscheint und dabei keine Unterscheidung im Hinblick auf die Betriebsgröße gemacht wird.*
Der Wirtschaftsbund St. Georgen am Walde stellt daher folgenden Antrag:
Der Gemeinderat möge die derzeit geltenden Abfallgebührenordnung in Hinblick auf eine faire Lastenteilung überprüfen und gegeben falls eine neue Verordnung zu erlassen, die auf die Unternehmensgröße und dem tatsächlichen Abfallaufkommen von Gewerbebetrieben Rücksicht nimmt.
Für den Wirtschaftsbund St.Georgen am Walde
Obmann Gruber Karl

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zuweisung des Antrages des Wirtschaftsbundes St. Georgen am Walde bezüglich Ansuchen um faire Abfallgebühren für Gewerbebetreibende an den Umweltausschuss zur weiteren Behandlung

Abstimmung:

- Art: Handerheben
- Ergebnis:
- Ja: SPÖ-Fraktion
Gruber Karl
Temper Franz
Fürst Renate
Etzelsdorfer Johann
Payreder Andreas
Rigler Franz
Palmeshofer Paul
Klaus Engelbert
Hundegger Thomas
Hochstöger Friedrich
Rigler Roland
 - Stimmenthaltung: Höbarth Manfred

23. Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Antrag von 12 SPÖ-Fraktions-Mitgliedern vom 25.02.2013 (Beilage A)
Betreff: Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz

Antrag

Wiederholt wurde beobachtet, dass sich Jugendliche abends am Schulparkplatz treffen. Das dort vorhandene Wartehäuschen ist dafür zu klein. Es traten auch Eltern mit der Bitte, ob es nicht möglich wäre eine etwas größere Unterkunft zu schaffen, an uns heran. Besonders wichtig erachten wir auch Möglichkeiten für das Abstellen von Moped's (z.B.: einige überdachte Stellplätze) zu schaffen.

Wir bitten daher den gesamten Gemeinderat, die Errichtung einer größeren Unterkunft zu unterstützen. Diese könnte von unseren Bauhofmitarbeitern aus Holz errichtet werden, damit würden sich auch die Kosten in Grenzen halten.

Besonders wichtig erscheint uns auch, dass Jugendliche bei der Umsetzung dieses Projektes aktiv eingebunden werden. Somit können die Jugendlichen ihre Vorschläge einbringen und zugleich auch bei der Umsetzung aktiv mitarbeiten.

Wir glauben, dass gerade auch junge Menschen unsere Unterstützung brauchen und hoffen daher auf eine positive Zustimmung

Für die SPÖ Fraktion

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Haider Reinhard: Ich denke das ist auch ein Thema für den Kulturausschuss und nicht nur für den Bauausschuss.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Zuweisung des Antrages der SPÖ-Fraktion bezüglich Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz an den Bauausschuss zur weiteren Behandlung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Gruber Karl
Etzelsdorfer Johann
Payreder Andreas
Rigler Franz
Höbarth Manfred
Hochstöger Friedrich
Rigler Roland
- Nein: Fürst Renate
- Stimmenthaltung: Palmethofer Paul
Klaus Engelbert
Temper Franz
Hundegger Thomas

24. Dringlichkeitsantrag (Beilage B) der ÖVP-Gemeinderatsfraktion bezüglich Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl)

- Auf Anfrage der SPÖ-Fraktionsobfrau Kurzbauer Barbara unterbricht der Vorsitzende gemäß § 48 Abs. 3 Oö. GemO 1990 die Sitzung für 5 Minuten für ein Beratungsgespräch.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion vom 15.03.2013 bezüglich Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl):

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zentrum des Mühlviertler-Alm-Zukunftsbuchs, das heuer wieder neu geschrieben wird, stehen die Themen Arbeitschancen, Abwanderung, Zuwanderung und der Tourismus. St. Georgen am Walde hat mit der Errichtung eines „Solebades“ die einmalige Möglichkeit hier einen wichtigen Impuls zu setzen und bis zu 35 Arbeitsplätze zu schaffen!

Es ist daher bedauerlich, dass das Projekt „Solebad“ aufgrund der unvollständigen Finanzierung derzeit nicht weiter verfolgt werden kann. LR Sigl hat die höchstmögliche Förderung von bis zu 35% in Aussicht gestellt und die Firma KordaPro steht mit Investoren in Kontakt, die sich mit 30% am Bau des Solebades in St. Georgen am Walde beteiligen würden. Von der Gemeinde und der zuständigen Gemeindeabteilung wurde bis dato eine Mitfinanzierung in der Höhe von 0% zugesagt. Da wichtige Förderungen im Jahr 2013 auslaufen ist daher eine erneute Vorsprache der Gemeindevertretung bei LR Ackerl dringend nötig.

Die ÖVP-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Der Bürgermeister möge sich unverzüglich für eine Vorsprache beim zuständigen Landesrat Ackerl einsetzen, um auf die Bedeutung des Projekts „Solebad“ in St. Georgen am Walde hinzuweisen, sowie sämtliche Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch die Gemeindeabteilung auszuloten!

Für die ÖVP-Fraktion

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Haider Heinrich: Wir waren einige Male bei LH-Stv. Ackerl und es wurde uns eine Finanzierung für die Infrastruktur zugesagt. Betreffend Resolution, welche wir in der letzten Sitzung beschlossen haben, gibt es noch keine Rückmeldung vom Landeshauptmann. In der Zwischenzeit hat sich nichts Neues ergeben, deshalb finde ich eine neuerliche Vorsprache für nicht notwendig. Für mich ist der Sinn dieses Antrags unklar.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Für mich ergibt der Antrag überhaupt keinen Sinn. LH-Stv. Ackerl hat gesagt, dass er sich bei der Infrastruktur finanziell beteiligt. Ich ersuche darum, dass über Tatsachen geschrieben wird. Dieser Antrag ist politisch motiviert und ich halte einen neuerlichen Termin für unnötig.
- Buchberger Manfred: Ich bin über das Schreiben verwundert. LH-Stv. Ackerl hat gesagt, dass auch eine Errichtergesellschaft benötigt wird, an der sich die Gemeinde nicht beteiligen darf. Das Land OÖ. könnte das Projekt über die Thermenholding übernehmen. Seitens der Mühlviertler Alm bzw. den 9 anderen Gemeinden ist auch kein Fortschritt zu erkennen. Ich habe mich für dieses Projekt eingesetzt, jedoch kommen wir seit 2 ½ Jahren nicht weiter.
- Palmeshofer Paul: Es gibt für überall Geld z.B. für Liebenau, Bad Goisern und Gmunden. Es wird finanziell kräftig unterstützt. Weshalb ist das in St. Georgen am Walde nicht möglich? Wir hatten einige Termine in Linz, zumindest der Termin mit LH-Stv. Ackerl war nicht wirklich erfolgreich. Wenn man sich die Themen im Zukunftsbuch der MV-Alm ansieht, denke ich besteht Handlungsbedarf. Wurde bezüglich Resolution schon einmal nachgefragt?
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Wir haben das Schreiben im Dezember 2012 an den Landeshauptmann per Post versandt und man sollte eine Rückantwort erwarten können.

- Buchberger Josef: In der letzten Sitzung wurde eine einstimmige Resolution beschlossen und jetzt liegt die Entscheidung beim obersten Finanzchef des Landes OÖ.
- Hundegger Thomas Mag.: Ist die Resolution per Einschreiben verschickt worden? Es könnte ja sein, das der Brief am Postweg verloren gegangen ist. Einige Personen haben bezüglich Solebad nachgefragt und waren der Meinung das wir vielleicht öfter nachfragen hätten sollen. Bezüglich des Projektes haben wir bei LH-Stv. Ackerl einige Male vorgesprochen, aber vielleicht war das zu wenig. Wir hätten uns vielleicht mehr um Termine und Gespräche bemühen sollen.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Es geht jetzt nur mehr darum einen Schuldigen für das Scheitern des Projekts zu finden. Tatsache ist, dass es mehrere Gemeinen gibt die Großprojekte durch Vereine umgesetzt haben. Wenn es sich um ein gutes Projekt handelt, könnte das in St. Georgen am Walde auch funktionieren. Es darf in St. Georgen am Walde nicht die Gemeinde verschuldet werden. Beim Rechnungsabschluss wird über einen hohen Abgang diskutiert, aber bei diesem Thema spielen Schulden in Höhe von € 2.000.000,00 keine Rolle. Ich erwarte mir eine sachliche Diskussion.
- Hochstöger Friedrich: Es geht darum Arbeitsplätze zu schaffen und es ist im Allgemeinen eine gute Sache.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Ich kämpfe für jeden Arbeitsplatz und jeden Betrieb in St. Georgen am Walde und das erwarte ich mir auch von anderen Personen.
- Haider Heinrich: Bei der Umsetzung dieses Projektes wurden viele Fehler gemacht, insbesondere bei der Medienberichterstattung. Es haben zwar Gespräche mit den Mühlviertler Alm Gemeinden stattgefunden, jedoch haben auch diese mit hohen Haushaltsabgängen zu kämpfen. Seitens der Gemeinde wurde alles unternommen – jetzt muss das Land OÖ. entscheiden.
- Palmeshofer Paul: Bezüglich der Beteiligung der Mühlviertler Alm war nie von direkten Zuschüssen durch die Gemeinden die Rede, sondern von Landesbeiträgen die für die Region über die Gemeinden zugesagt werden könnten.
- Hochstöger Friedrich: Bei einem Gespräch mit dem Bürgermeister aus Göstling, wurde festgestellt, dass wir aufgrund der Machbarkeitsstudie in einer viel besseren Situation sind.
- Bürgermeister Buchberger Leopold: Bei der Projektvorstellung in der Musikschule wurde der Bürgermeister aus Göstling eingeladen. Auf seine Termine wurde nicht Rücksicht genommen, daher konnte er bei der Projektvorstellung nicht teilnehmen. Erst einige Zeit später ist man draufgekommen, dass auch der Bürgermeister bzw. die Gemeinde benötigt wird. Erst durch den Apell von LR Siegl, dass sich die Gemeinderatsfraktionen einig sein müssen, wurde sachlich gearbeitet. Es wurde auch eine gemeinsame Vorgangsweise im Arbeitskreis vereinbart, an die sich jedoch nicht alle gehalten haben.
- Offenthaler Herbert: Eine Therme für 8 Millionen Euro in St. Georgen am Walde zu bauen, die für Personen attraktiv ist, ist meiner Meinung nach nicht möglich.

Antragsteller: Bürgermeister Buchberger Leopold

Antrag:

Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LH-Stv. Ackerl)

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: ÖVP-Fraktion
- Nein: SPÖ-Fraktion

25. Allfälliges

25.1. Nachtragsvoranschlag 2012 : Prüfungsbericht der BH Perg

- Ergebnis der Bezirkshauptmannschaft Perg BhPE-2013-22350/1-Hi bezüglich Überprüfung des Nachtragsvoranschlages vom 22.02.2013:
*Die Abgänge im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt widersprechen den Bestimmungen des § 8 Oö. GemHKRO
Gegenüber dem Voranschlag 2012 haben sich die Einnahmen des ordentlichen Haushaltes um 249.100 Euro und die Ausgaben um 217.900 Euro erhöht. Der Abgang verringert sich um 31.200 Euro
Zu den Investitionen im ordentlichen Haushalt wird auf den Voranschlagserlass 2012 der IKD verwiesen, wonach die Obergrenze für Investitionen im oH 5.000 Euro (Gesamtbetrag) beträgt*

25.2. Seniorentageszentrum

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 16.12.2011 für Errichtung einer Tagesheimstätte für Pflegebedürftige in St. Georgen am Walde und Zuweisung zur Vorberatung an den Kultur- und Familienausschuss.
- Vorsprache bei Büro Sozial-Landesrat Josef Ackerl, Mag. Albert Hinterreitner am 24.09.2012 bezüglich Errichtung eines Seniorentageszentrums
- Besichtigung Seniorentageszentrum Rotes-Kreuz Sierning und Betreuungsgruppe Volkshilfe Vöcklabruck am 25.10.2012
- Vorsprache bei Büro Sozial-Landesrat Josef Ackerl, Mag. Albert Hinterreitner am 31.01.2013: Vorlage Betreuungskonzept der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Perg
- Lokalaugenschein in der Rot-Kreuz-Ortstelle St. Georgen am Walde durch Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales, Mag. Karin Oberranzmeier B.A. am 19.02.2013: Räumlichkeiten sind für Seniorentageszentrum sehr gut geeignet
- Konzept des Roten Kreuzes für 5 betreute Personen
- Notwendige Investitionen bis zu einem Gesamtbetrag von € 15.000,00 (Landesförderung von 90 – 100 % wurde mündlich zugesagt): versperrbarer Schrank, 5 Ruhesessel, Raumteiler, Erweiterung Teeküche, Geschirr, Türdurchbruch...
- 50 % des laufenden Abganges werden vom Land OÖ., Abteilung Soziales gefördert
- Laut Rot-Kreuz-Ortsstellenleiter Heiligenbrunner, darf der Aufenthaltsraum und der Duschaum des Rot-Kreuz-Personals auch vom Betreuungspersonal benutzt werden.
- Betreuung alle 2 Wochen an einem Mittwoch, von 8.00 bis 13:00 Uhr geplant.
- Mittagessen durch Essen auf Rädern: Kosten: € 6,80
- Geplanter Start: September 2013
- Jährlicher Bericht und genaue Abrechnung ist vom Roten-Kreuz Perg vorzulegen
- Gesamtkonzept und Finanzierungsplan sind derzeit beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Soziales zur Überprüfung

25.3. Personalangelegenheiten

- Derzeitige Lehrling Thomas Schneider ist nach einem Oberschenkelbruch im Krankenstand. Es wird jedoch alles versucht, dass er die Berufsschule und die Lehrabschlussprüfung absolvieren kann.
- Aufnahme Straßenerhaltungsfachmann-Lehrling Hannes Schartmüller, Henndorf 42 ab 01.08.2013
- Ingeborg Windhager, Lindnerstraße 8, ab 01.07.2013 in Pension
- Stellenausschreibung von Reinigungskraft für Schulzentrum: VB II GD 25, 19 Wochenstunden ab 01.07.2013
- Hubert Böhm, Ottenschlag 54, voraussichtlich ab 01.11.2014 in Pension.
- Stellenausschreibung von Mitarbeiter/in für Verwaltungsdienst (Rechnungswesen): VB I GD 21.7, 40 Wochenstunden befristet von 01.08.2013 bis 31.10.2014

- Stellenausschreibung von Kindergartenpädagogin für alterserweiterte Kindergartengruppe: VB I 2b 1, 13 Wochenstunden, ab 01. 09.2013
- Gerlinde Freyenschlag, Sandgasse 9, ab 01.12.2013 in Pension
- Stellenausschreibung von Kindergartenhelfer/in im Juni 2013

25.4. Bautätigkeit

- Gehsteig Sparmarkt: Straßenmeisterei Grein macht Konzept nach Schneeschmelze
- Güterweg Unter St. Georgen: Fertigstellung im Jahr 2013

25.5. Feuerwehrwahlen am 08.03.2013

- Kommandant: Peter Spiegl, Linden 129, 4372 St. Georgen am Walde
- Kommandant-Stellvertreter: Johannes Leitner, Greinerstrasse 4, 4372 St. Georgen am Walde
- Schriftführer: Robert Haider, Linden 2, 4372 St. Georgen am Walde
- Kassier: Dominik Hartinger, Kronberg 23, 4372 Altmelon

25.6. Flurreinigungsaktion „Hui statt Pfui“

- Teilnahme durch HS St. Georgen am Walde

25.7. Mühlviertler Alm 2020 – Themenabende zum Zukunftsbuch

- Miteinander-Sozial, Jugend, Landwirtschaft, Klimaschutz: Donnerstag, 21.03.2013, Unterweißenbach
- Chancengleichheit, Wirtschaft und Arbeit, Tourismus, Lebensmittelpunkt: Donnerstag, 04.04.2013, Oberndorf/Schönau

25.8. Gesunde Gemeinde & Kulturausschuss:

- Kochkurs für Männer: ab 05.04.2013, Lehrküche der Hauptschule
- Harfe und Percussion „Monika Stadler & Franz Schmuck“: 13.04.2013, 20:00 Uhr, Musikschule
- Netzwerk Gesunder Kindergarten, Fest: 31.05.2013, 15:00 Uhr
- Vortrag „Demenz – den Alltag meistern“: 19.06.2013, 19:30 Uhr, Musikschule

25.9. 22. Ortsbildmesse: Sonntag, 25.08.2013 in Grieskirchen

25.10. Bezirkskonzept Abfallentsorgung

- derzeit Abfallabfuhr alle 6 Wochen
- Geplant ist der Ankauf von größeren LKW's und Abholung alle 4 Wochen.
- Gemeindemitarbeiter werden bei der Abholung des Abfalls nicht mehr benötigt
- Keine Zustimmung zu Mehrkosten bei der Abfallabfuhrgebühr

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde
z.H. Herrn Bürgermeister Leopold Buchberger

Marktgemeinde St. Georgen am Walde
Pol. Bez. Perg, OÖ.

Eingel.: 25. Feb. 2013

Betreff: Treffpunkt von Jugendlichen am Schulparkplatz

Buchberger
Gesehen Der Bürgermeister



2988

Antrag

Wiederholt wurde beobachtet, dass sich Jugendliche abends am Schulparkplatz treffen. Das dort vorhandene Wartehäuschen ist dafür zu klein. Es traten auch Eltern mit der Bitte, ob es nicht möglich wäre eine etwas größere Unterkunft zu schaffen, an uns heran. Besonders wichtig erachten wir auch Möglichkeiten für das Abstellen von Moped's (z.B.: einige überdachte Stellplätze) zu schaffen.

Wir bitten daher den gesamten Gemeinderat, die Errichtung einer größeren Unterkunft zu unterstützen. Diese könnte von unseren Bauhofmitarbeitern aus Holz errichtet werden, damit würden sich auch die Kosten in Grenzen halten.

Besonders wichtig erscheint uns auch, dass Jugendliche bei der Umsetzung dieses Projektes aktiv eingebunden werden. Somit können die Jugendlichen ihre Vorschläge einbringen und zugleich auch bei der Umsetzung aktiv mitarbeiten.

Wir glauben, dass gerade auch junge Menschen unsere Unterstützung brauchen und hoffen daher auf eine positive Zustimmung

Für die SPÖ Fraktion:

Buchberger J.
Buchberger Martin
Kircherol Heidi
Laidl Maria
Raffetschke Paul
Markus Offenbacher

Barbara Kurz Bauer
Laidl Heidi
Buchberger Leop.
Paula Laidl
Erika Kurz Bauer
Markus Offenbacher

**ÖVP – Gemeinderatsfraktion
4372 St. Georgen am Walde**

Eingel.: 15. März 2013

Buchberger
Gesehen Der Bürgermeister

An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde



3028

St. Georgen, 15.03.2013

Dringlichkeitsantrag:

Dringende Vorsprache der Gemeindevertretung betreffend des Projektes „Solebad“ St. Georgen am Walde bei der zuständigen Gemeindeabteilung (LR Ackerl).

Begründung der Dringlichkeit:

Im Zentrum des Mühlviertler-Alm-Zukunftsbuchs, das heuer wieder neu geschrieben wird, stehen die Themen Arbeitschancen, Abwanderung, Zuwanderung und der Tourismus. St. Georgen am Walde hat mit der Errichtung eines „Solebades“ die einmalige Möglichkeit hier einen wichtigen Impuls zu setzen und bis zu 35 Arbeitsplätze zu schaffen!

Es ist daher bedauerlich, dass das Projekt „Solebad“ aufgrund der unvollständigen Finanzierung derzeit nicht weiter verfolgt werden kann. LR Sigl hat die höchstmögliche Förderung von bis zu 35% in Aussicht gestellt und die Firma KordaPro steht mit Investoren in Kontakt, die sich mit 30% am Bau des Solebades in St. Georgen am Walde beteiligen würden. Von der Gemeinde und der zuständigen Gemeindeabteilung wurde bis dato eine Mitfinanzierung in der Höhe von 0 % zugesagt. Da wichtige Förderungen im Jahr 2013 auslaufen ist daher eine erneute Vorsprache der Gemeindevertretung bei LR Ackerl dringend nötig.

Die ÖVP-Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Der Bürgermeister möge sich unverzüglich für eine Vorsprache beim zuständigen Landesrat Ackerl einsetzen, um auf die Bedeutung des Projekts „Solebad“ für in St. Georgen am Walde hinzuweisen sowie sämtliche Möglichkeiten der Mitfinanzierung durch die Gemeindeabteilung auszuloten!

Für die ÖVP-Fraktion:

Löbner M.
Dipl. Franz
Ernst H. H.
Engelbert Mlaw
Paul B.
Paul B.

Thomas Franz
Paul B.
Eberharder
Thomas Franz
Thomas Franz

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **14.12.2012** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **22:20** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

obop. Buchberger

Aender

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **28. Juni 2013** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **28. Juni 2013**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

obop. Buchberger

Paul B.